



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 11. Dezember 1954

Nr. 50

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	1181	
Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen . . . . .	1182	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Abmeldung nach Helgoland . . . . .	1182	
Heilbehandlung der Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Polizeischule und an der Hessischen Polizeihundeführerschule . . . . .	1182	
Neue Anschrift des Bundesstrafregisters . . . . .	1182	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs- selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt . . . . .	1182	
Besondere Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Sulz- bach im Main-Taunus-Kreis . . . . .	1183	
Anerkennung für Atemschutzgeräte für den Feuerwehrdienst . . . . .	1183	
Genehmigung eines-Wappens der Gemeinde Zellhausen im Land- kreis Offenbach . . . . .	1183	
Richtlinien über die Verwendung der Feuerschutzsteuer . . . . .	1183	
Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung . . . . .	1183	
Bleichen, Färben, Mattieren, Pudern und „Zementieren“ von Tabakerzeugnissen . . . . .	1183	
17. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK . . . . .	1184	
Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge an alleinstehende Jugendliche unter 16 Jahren . . . . .	1185	
Notunterkunft Ost . . . . .	1185	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Teilung des Finanzamts Wiesbaden . . . . .	1185	
Heranziehung des Arbeitsentgeltes für die Berechnung der Bei- träge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung . . . . .	1186	
		Auflösung des Staatsbauamts Limburg (Lahn) . . . . . 1186
		Übersversicherung von Angestellten . . . . . 1186
		<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>
		Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist . . . . . 1187
		<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>
		Bekanntmachung . . . . . 1190
		Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Lutherische Freikirche in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt am Main . . . . . 1190
		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>
		Druckgasverordnung . . . . . 1190
		Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . . 1190
		Bergpolizeiverordnung . . . . . 1191
		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>
		Die Bestimmung als Siedlung im Sinne des Reichsiedlungs- gesetzes . . . . . 1191
		<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>
		Ergebnis der Wahl zum Landtag des Landes Hessen am 28. No- vember 1954 . . . . . 1195
		<b>Verschiedenes</b>
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Nov. 1954 . . . . . 1197
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
		Veröffentlichungen . . . . . 1198
		Gerichtsangelegenheiten . . . . . 1198

### Der Hessische Ministerpräsident

1217

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:  
Frau Katharina Elisabeth Seitz, Steinheim/Main,  
Herrn Josef Sonnenschein in Braach, Kr. Rotenburg.  
Wiesbaden, 15. 11. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 31. Ja-  
nuar 1954 spreche ich Herrn Hermann Gerhard, Nieder-  
walluf, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 21. April  
1954 spreche ich Herrn Konrad Adolf Schmidt, Stornfels,  
Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 8. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Juli  
1951 spreche ich nachträglich Herrn Kurt Fischer in Esch-  
wege Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines  
Menschen vor dem Tode am 14. Mai 1954 spreche ich dem  
Schüler Peter Josef Ketzler, Rudesheim/Eibingen, Rhein-  
gaukreis, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines  
Menschen vor dem Tode am 14. Mai 1954 spreche ich Herrn  
Heinz Walter, Winkel/Rheingaukreis, Dank und Anerken-  
nung aus.

Wiesbaden, 14. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. Mai  
1954 spreche ich Herrn Nikolaus Schönauer in Mainz-  
Kastel Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 9. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Juni  
1954 spreche ich dem Schüler Hans-Jürgen Krienbruch,  
Klein-Karben, Kreis Friedberg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 2. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. April  
1953 spreche ich nachträglich dem Schüler Bernd Hock,  
Dörnigheim/Kreis Hanau, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 10. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14 c.

**1218****Verlustanzeigen von Unterbringungsscheinen**

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Fritz Müller, Obersekretär z. Wv.,  
Unterbringungsschein 16 — V Nr. M/0076  
vom 27. November 1952.

Wiesbaden, 20. 11. 1954

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
III/12-Je-LS 1741

**Der Hessische Minister des Innern****1219****An alle Meldebehörden****Abmeldung nach Helgoland**

Nach § 1 des Gesetzes über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaus vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 197) bedarf das Betreten der Insel Helgoland und der Aufenthalt auf der Insel für den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer besonderen Erlaubnis. Nach § 11 Abs. 2 des Helgoland-Gesetzes vom 15. März 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 62) in der Fassung vom 8. Juli 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) ist die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt nur zu erteilen, wenn die dort im einzelnen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erlaubnis wird vom Landrat des Kreises Pinneberg erteilt.

Wie der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mitteilt, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Personen versuchen, sich auf Helgoland anzusiedeln, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zu sein. Da diese Personen sich unter Aufgabe ihrer bisherigen Wohnung bei der Meldebehörde ihres Wohnortes abgemeldet haben, besteht die Gefahr, daß sie obdachlos werden, wenn ihre Aufnahme auf Helgoland abgelehnt wird und sie deshalb die Insel verlassen müssen.

Ich bitte deshalb, Personen, die sich nach Helgoland abmelden wollen, ohne im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zu sein, über die bestehende Rechtslage zu unterrichten.

Wiesbaden, 22. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Abteilung III Öffentliche Sicherheit**  
III b — 23 a 02

**1220****Heilbehandlung der Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Polizeischule und an der Hessischen Polizeihundeführerschule**

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und zur Behebung von Zweifeln bestimme ich folgendes:

(1) Den Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei, die zu einem Lehrgang an die Hessische Polizeischule oder an die Hessische Polizeihundeführerschule abgeordnet werden, wird für die Dauer des Lehrgangs Heilbehandlung gewährt. Durch die Heilbehandlung soll sichergestellt werden, daß Lehrgangsteilnehmer in Fällen leichter Erkrankung nicht genötigt sind, den Lehrgang zu unterbrechen.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt die ärztliche Beratung und Behandlung der Lehrgangsteilnehmer in allen Krankheitsfällen leichter Art, die Verabreichung der notwendigen Arznei- und Verbandsmittel sowie die Verabreichung der zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen anderen Heilmittel (Kurzwellenbestrahlung, Heißluftbehandlung, Höhen-sonne usw.), soweit es mit den vorhandenen eigenen Einrichtungen möglich ist. Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen sowie fachärztliche Behandlung sind im Rahmen der Heilbehandlung nicht zulässig. Die ärztliche Beratung und Behandlung wird von Polizei-(Vertrags-)Ärzten entweder ambulant in den Sanitätsstellen oder stationär in den Krankenrevieren der Polizeiunterkünfte durchgeführt.

(3) Heilbehandlung ist auch Lehrgangsteilnehmern anderer Zweige der öffentlichen Verwaltung (z. B. der Forstverwaltung) zu gewähren, wenn im Einzelfalle keine andere Regelung von mir getroffen wird.

(4) Angehörigen der Hessischen Bereitschaftspolizei ist nach Maßgabe der Bestimmungen der DV.-Pol. Nr. 10 auch während eines Lehrganges an der Hessischen Polizeischule oder an der Hessischen Polizeihundeführerschule Heilfürsorge zu gewähren.

(5) Lehrgangsteilnehmer an der Hessischen Polizeihundeführerschule haben zum Zwecke der Heilbehandlung den Polizei-(Vertrags-)Arzt und die Einrichtungen der II. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mühlheim/Main in Anspruch zu nehmen.

(6) Die aus Anlaß der Gewährung der Heilbehandlung zu leistenden Haushaltsausgaben sind bei der Zweckbestimmung „Sanitätswesen“ zu verbuchen.

(7) Kosten für Röntgenaufnahmen, -durchleuchtungen oder fachärztliche Behandlung, die aus Anlaß eines Dienstunfalles notwendig werden, sind nur dann von dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zur Zahlung anzuweisen, wenn es sich um Lehrgangsteilnehmer der staatlichen Polizei handelt. In allen übrigen Fällen sind die Rechnungsbelege über derartige Kosten den zuständigen Dienststellen (Dienststellen der kommunalen Polizei, der Forstverwaltung usw.) zur Begleichung zuzuleiten.

(8) Meine Erlasse vom 31. März 1949 — III/3a, Az.: 15 h — und vom 30. Mai 1952 — III/1 a Az.: 12 b 02—01 — (beide nur an die Hessische Polizeischule gerichtet) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIIa (1), Az.: 12 b 02—01

**1221****Neue Anschrift des Bundesstrafregisters**

Das Bundesstrafregister, das bisher in Berlin NW 40, Lehrter Straße 58, untergebracht war, hat neue Diensträume in Berlin-Charlottenburg bezogen. Die neue Anschrift lautet:

**Der Oberbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof**  
— Bundesstrafregister —

**Berlin-Charlottenburg 9**  
Soorstraße 84

Wiesbaden, 23. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 10

**1222****Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Büdingen, Teil 2**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 4. 11. 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Ziffer 2 des Kabinettsbeschlusses vom 2. September 1953 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 Seite 892 Ziffer 1161) wird aufgehoben und durch folgende neue Ziffer 2 ersetzt:

2. Die selbständige Gemarkung „Büdinger Wald“ mit der Flur II Nr. 1 bis 20, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/7, 21/14, 21/15, 21/16, 23 bis 27 in die Gemeinde Rinderbüngen, mit dem gesamten Rest in die Gemeinde Büdingen,

Wiesbaden, 29. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 2/54

**1223****Besondere Benennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Sulzbach im Main-Tauns-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Hessische Landesregierung hat am 4. 11. 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. November 1954 in der Gemeinde Sulzbach im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, der Wohnplatz „An der Königsteiner Straße“ neu eingerichtet.“

Wiesbaden, 29. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 6/54

**1224****Anerkennung für Atemschutzgeräte für den Feuerwehrdienst**

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz (AGF) gibt mit Rundschreiben Nr. A/314/R — 54 bekannt:

„Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat das nachstehend näher bezeichnete Sauerstoffschutzgerät geprüft.

Prüfbescheinigung Nr. 2/54 GG

Gegenstand: Kreislaufgerät mit Preßsauerstoff

Hersteller: Auergesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin

Benennung: Sauerstoff-Schutzgerät Auer MR — 54/150

Füllung des Geräts: 150 l Sauerstoff.

Nach der mir vorliegenden Prüfbescheinigung ist das Gerät für die Verwendung bei Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren geeignet. Ich habe deshalb das Sauerstoffschutzgerät Auer MR — 54/150 als Atemschutzgerät für den Feuerwehrdienst im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.“

In Anwendung der über die Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz (AGF) herbeigeführten Ländervereinbarung über die Prüfung von Atemschutzgeräten gilt diese Anerkennung auch im Lande Hessen.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IVd (Brandschutz) Az. 54e/04—01

**1225****Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Zellhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Zellhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In rotem Schild ein silberner Tannenzapfen.“

Wiesbaden, 5. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IVb (2) — 3 k 06 — 1/54

**1226****Richtlinien über die Verwendung der Feuerschutzsteuer;**

hier: Ergänzung der Ziffern 3 und 4

Die Richtlinien über die Verwendung der Feuerschutzsteuer (Staatsanzeiger 1951, Seite 753) werden wie folgt ergänzt:

- In Nr. 3 Buchstabe g) wird der Punkt hinter „50%“ durch ein „Komma“ ersetzt und es werden die Worte angefügt: „jedoch von den Mehraufwendungen für überhöhte Rohrdurchmesser höchstens 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%“.
- Die Nr. 4 erhält folgenden Zusatz:  
„Eine Beihilfe wird ebenfalls nicht gewährt beim Kauf eines gebrauchten Gerätes von einer Gemeinde, wenn für dessen erste Anschaffung bereits eine Beihilfe aus der Feuerschutzsteuer gewährt worden ist. In diesen Fällen ist der Verkaufswert des Gerätes — nötigenfalls durch amtliche Schätzung — festzustellen; der festgestellte Verkaufswert ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem bei der ersten Anschaffung der Kaufpreis zu der damals gewähr-

ten Beihilfe gestanden hat. Die verkaufende Gemeinde erhält nur diesen herabgesetzten Preis; die kaufende Gemeinde erhält keinen Zuschuß.“

Wiesbaden, 26. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**

IVd (Brandschutz) Az. 65c/02 Tgb.Nr. 4162/54

**1227****Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) — BEG — vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387)**

Bezug: Staats-Anzeiger 1954, S. 895, Ziff. 918

Zu meiner oben bezeichneten Veröffentlichung vom 8. 9. 1954 — VI a (1) 3 w 02 — weise ich darauf hin, daß der Deutsche Bundestag am 19. 10. 1954 in Abänderung des BEG beschlossen hat, die Anmeldefrist für Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz auch für Inländer bis zum 1. 10. 1955 zu verlängern. Der Bundesrat hat diesem Beschluß am 29. 10. 1954 zugestimmt.

Dieses Änderungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, 1954, Seite 356 verkündet.

Wiesbaden, 7. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Abt. VI — VI a (1) 3 w 02

**1228****Bleichen, Färben, Mattieren, Pudern und „Zementieren“ von Tabakerzeugnissen sowie deren Behandlung mit Wasserstoffsperoxyd**

Bezug: Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern

vom 2. 12. 1934 (MBliV S. 150)

vom 14. 1. 1936 (MBliV S. 105) und des RMdI

vom 20. 8. 1938 (MBliV S. 1352 A).

Nachstehend gebe ich zur besseren Übersicht unter Nr. 1 bis 3, die in den o. a. Runderlassen des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern veröffentlichten Anordnungen — auszugsweise in der für die Handhabung in Hessen zweckmäßigen Fassung — zusammengefaßt wieder. Zur Beurteilung des neuerdings geübten Feuchtpuderns oder Zementierens von Zigarren gebe ich darüber hinaus die unter Nr. 4 folgende Anordnung.

1) Hellfarbige Tabake von gleichmäßigem Aussehen werden von den Verbrauchern höher bewertet, als mißfarbige und dunkle. Von Natur hellfarbige gleichmäßige Tabake können nur durch besondere Pflege und Behandlung des Tabaks beim Anbau, Ernten, Trocknen und Fermentieren gewonnen werden.

Der Versuch dunklen und mißfarbigen Tabaken durch Bleichen und Färben mit chemischen Stoffen das Aussehen einer höherwertigen Ware zu verleihen, ist als eine zur Täuschung des Verbrauchers dienende Verfälschung im Sinne des § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) anzusehen. Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind, stehen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes den Lebensmitteln gleich. Gegen das Inverkehrbringen gebleichter oder gefärbter Tabakerzeugnisse ist nichts einzuwenden, wenn die erfolgte Behandlung dem Verbraucher ausreichend kenntlich gemacht wird und die angewendeten Verfahren oder Mittel gesundheitlich unbedenklich sind.

2) Das mechanische Aufrauen und Einstauben der Zigarren mit Tabakpuder ohne jeden Farbstoffzusatz ist nicht als Bleichen oder Färben anzusehen. Es bedarf deshalb auch keiner Kenntlichmachung. Ein Hinweis auf die natürliche Beschaffenheit oder Farbe so behandelte Zigarren und ähnlicher Tabakwaren (z. B. „Naturfarben“) ist dessen ungeachtet irreführend.

3) Eine schonende Behandlung schwerer inländischer Tabake mit Wasserstoffsperoxyd, zwecks Verbesserung, mit dem Ziel sie als Rauchtobak verwenden zu können, sowie das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse, ist unter nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zugelassen, auch wenn sie mit einer geringen Aufhellung des Tabaks verbunden ist:

- a) Ein Wasserstoffsperoxydgehalt im fertigen Tabakerzeugnis darf nicht mehr nachweisbar und der Tabak durch die Behandlung nicht wesentlich verändert sein.
- b) Die mit Wasserstoffsperoxyd behandelten Tabake dürfen nur als Zusatz zu Rauchtobaken verwendet werden; die Höchstmenge des Zusatzes darf nicht mehr als 25% der fertigen Rauchtobakmischung betragen.

Diese Regelung stellt eine z. Z. noch geltende vorübergehende Ausnahme von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes dar, die auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 durch den o. a. Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. August 1938 eingeräumt wurde.

4) Unter „Feuchtpudern“ oder „Zementieren“ versteht man die neuerdings geübte Behandlung von Zigarren und ähnlichen Tabakwaren mit einer sogenannten Mattierflüssigkeit. Dies ist eine wässrige Suspension von Tabakpuder (Tabakmehl). In der Regel enthalten Mattierflüssigkeiten noch andere Stoffe, die bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen üblich und zulässig sind (Weißbrandmittel). Manche Mattierflüssigkeiten enthalten daneben angeblich auch Isoprophylalkohol und Farbstoffe.

Das Feuchtpudern oder Zementieren von Zigarren durch Behandlung mit Farbstoffen — auch mit solchen natürlicher Herkunft — ist ebenso wie die unmittelbare Färbung, als Verfälschung im Sinne des § 4 des Lebensmittelgesetzes anzusehen. Für das Inverkehrbringen so gefärbter Tabakwaren gilt deshalb das gleiche wie unter Nr. 1, Satz 5.

Ich bitte, die für die Überwachung des Lebensmittelverkehrs zuständigen Behörden und öffentlichen Untersuchungsanstalten entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 19. 11. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
VII Med/e 20 a 04 Tgb.Nr. 7119/54

1229

#### 17. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein x.

##### a) Spielfilme:

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
8727	Aber, Herr Doktor ...	J. Arthur Rank Film	2511
8549-S	Abou Ben Boogie	Amerik. Universal	73
x 8491	Alles für dich, mein Schatz	Isaria Film Verleih	2150
x 8445-R	Alt Heidelberg	Metro-Goldwyn Mayer	2930
1920-S	Aufstand in Sibirien	Ing. Ewald Paikert Schmalfilmverleih	1114
807-a	Bange machen gilt nicht	Döring-Film	2294
8614	Besessene von Tahiti, Der	Metro-Goldwyn-Mayer	2427
7269-a	Bestie der Wildnis, Die	Paramount-Film	2753
x 8427	Bravo, kleiner Thomas	Hamburg-Film	1928
x 7700	Brustbild, bitte!	Metro-Goldwyn-Mayer	1941
x 8730	Burg der Verräter, Die	Constantin-Filmverl.	2479
8494	Conchita und der Ingenieur	Europa-Filmverleih	2729
x 8489-R	Drei Münzen im Brunnen	Centfox-Film	2784
8558	Duell der Herzen	Döring-Film	2524
x 8644	Emil und die Detektive	Herzog-Filmverleih	2615
x 8425	Ferienkind, Das	Hamburg-Film	2384
7491	Fluch der Verlorenen	Amerik. Universal	2202
8459-R	Fluß ohne Wiederkehr	Centfox-Film	2475
8211-R	Gala Premiere	Warner Bros.	2488
3129-a	Gefährliches Schweigen	Matthias-Film-Ges.	2698
8465	Geständnis unter vier Augen	Deutsche London Film	2741
x 8615	Gitarren der Liebe	Neue Filmverleih	2683
8478	Graf v. Monte Christo, Der; 1. Teil: Glück und Verbannung	Constantin-Filmverl.	2713
8531	Graf v. Monte Christo, Der; 2. Teil: Heimkehr und Rache	Constantin-Filmverl.	2444
908-a	große Schatten, Der	Cebe-Filmverleih	2585
1019-a	große Spiel, Das	Hamburg-Film	1920
x 8537	Hänsel und Gretel	Jugendfilm-Verleih	1487
2529-a	The Helicopter	Centfox-Film	175
8655	Herr im Hause bin ich	Deutsche London Film	2691
8625	Hexe, Die	Prisma Filmverl.	2591
8499	Höllentor, Das	Pallas-Film-Verl.	2428
x 8500	Hoheit lassen bitten	Europa-Filmverl.	2643
7629	In den Kerkern von Marokko	Amerik. Universal	2295
1895-S	In Frieden leben	Ing. Ewald Paikert Schmalfilmverleih	951
3612	Kaiser von Kalifornien, Der	Donau-Film-Ges.	2402
x 8468	König der Manege	Herzog-Filmverleih	2634
8038	Königin von Tahiti	Columbia-Filmges.	1995
8236	Korsar des Königs, Der	Pallas-Film-Verleih	2321
x 8535	Kreuz am Jägersteig, Das	Kopp-Film-Verleih	2470
2796-a	Kritische Jahre	Nietzsche-Film-Verl.	2462
8058	Kuß und das Schwert, Der	Columbia-Filmges.	2104
8311	Lassy La Roc, der Mann der Peitsche	Continental-Film	2222
8560	letzte Sommer, Der	Schorcht-Filmges.	2987
8428	Liebe ist stärker	Herzog-Filmverl.	2264
1699-a	Liebesfreud - Liebesleid	Döring-Film	2263
709-a	Links der Isar — rechts der Spree	Unitas-Film	2336
x 8501	Lotosblume, Die	Allianz-Film	2130
x 8637	Maxie	Union-Film-Verl.	2547
8514	Mädchen aus Paris, Ein	Columbia-Filmges.	2482
8623	Mücke, Die	Europa-Filmverl.	2900
8634	Rittmeister Wronski	Deutsche London-Film	2799
x 7893-R	Rose Marie	Metro-Goldwyn-Mayer	2863
7985	Sabrina	Paramount-Film	3105
6212-a	Sangaree	Paramount Film	2502
8481	schöne Müllerin, Die	Constantin-Filmverl.	2712
8561	schwarzen Reiter von Dakota, Die	Warner Bros.	2288
8716	schweigende Engel, Der	Constantin-Filmverl.	2563
8067	seltamen Wege des Pater Brown, Die	Columbia-Filmges.	2500
2626-a	Shippard Symphony	Centfox-Film	178
8439	Sie ritten in der Nacht	Neue Filmverleih	1875
8648	Sonne über der Adria	Matador-Film Verleih	2577
3186-a	Spade Cooley and Orchestra	Neue Filmverleih	421
8533	Stahlgewitter	RKO Radio Filmges.	2400
7851	Steppe in Flammen	United Artists	2000
x 8594	stolze Prinzessin, Die	Jugendfilm-Verl.	2324
8125	Tanganjika	Amerik. Universal	2221
x 8595-a	Tanz in der Sonne	Deutsche London-Film	2380
7644	Taza, der Sohn des Cochise	Amerik. Universal	2157
8659	Und der Himmel lacht dazu	Schorcht Filmges.	2849
8480	Unter schwarzem Visier	Columbia Filmges.	2372
x 7661	Villa mit 100 PS	Metro-Goldwyn-Mayer	2624
8057	Vor verschlossenen Türen	Columbia Filmges.	2727
7267-a	weiße Herrin auf Jamaika, Die	Paramount-Film	2483
2525-a	Welcome Little Stranger	Centfox-Film	178

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
8479	Wenn ich einmal der Herrgott wär	Kopp-Film-Verl.	2835
8661	Zarewitsch, Der	Gloria-Filmverl.	2573
8012	Zigeunermädchen von Sebastopol, Das	Columbia-Filmges.	1953
8612	zweite Leben, Das	Columbia-Filmges.	2399

## b) Kulturfilme über 900 m Länge

x 5376-a	Das grüne Herz	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn	2110
x 8701	Roald Amundsen, die Eroberung des Nord- und Südpoles	Äquator-Filmverl.	2155
x 8426	Verborgene Kräfte werden wirksam	Henkel & Cie.	1973

## Anmerkung:

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

**1230****Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge an alleinstehende Jugendliche unter 16 Jahren**

Bezug: Bericht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 14. 10. 1954 — I 4 — 58 f — 02/03/Fl. K 751/54 —

Ich habe keine Bedenken, an Jugendliche unter 16 Jahren, die allein stehen oder deren Eltern bzw. deren überlebender Elternteil die Voraussetzungen der §§ 1—4 BVFG nicht erfüllen, einen Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge auszustellen.

Der Antrag hierzu ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Sofern dieser sich weigert oder hieran gehindert ist (z. B. durch Aufenthalt in der SBZ), muß gemäß §§ 1909 ff BGB

von dem nach §§ 35 ff FGG zuständigen Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt werden. Der Antrag auf Bestellung des Pflegers ist gegebenenfalls von der zuständigen Kreisflüchtlingsdienststelle einzubringen.

Wiesbaden, 20. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: X/1a — 58 e 02/54

**1231****Notunterkunft Ost;**

**hier: Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone**

Bezug: Erlaß vom 18. 8. 1954 — X/1a (3) 58b 20/54 — (Staatsanzeiger S. 874).

Mit Schreiben vom 26. 10. 1954 — 5242 — 2 — 2754/54 — hat der Bundesminister des Innern zur Behebung von Unklarheiten, die bei der Behandlung von Anträgen auf Einrichtung von Notunterkünften aufgetreten sind, den Abschnitt I Ziff. 2 erster Satz des Rundschreibens vom 2. 8. 1954 — 5242 — 2 — 865/54 — (II C — SK 0322 — 246/54) wie folgt geändert:

„Über die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen zur Herrichtung von Notunterkünften mit einer Belegungsfähigkeit bis zu 200 Personen und einem Bauaufwand bis zu 350 DM sowie bei Objekten mit einer Kapazität von 200 bis 500 Personen (Ziff. 2) und einem Aufwand von 250 DM entscheiden die Oberfinanzdirektionen.“

Nach diesem Wortlaut entscheiden die jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen über die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Kosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe auch bei Aufwendungen für Baumaßnahmen bis zu 350 DM pro Person, wenn die Belegungsfähigkeit einer Notunterkunft 100 Personen nicht übersteigt.

Wiesbaden, 19. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: X/1a (3) 58b 20/54

**Der Hessische Minister der Finanzen****1232****Teilung des Finanzamts Wiesbaden**

Gemäß §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. 8. 1951 wird bestimmt:

Das Finanzamt Wiesbaden wird mit Wirkung vom 29. 11. 1954 in ein Finanzamt Wiesbaden-Innenstadt und in ein Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk aufgeteilt.

Das Finanzamt Wiesbaden-Innenstadt in Wiesbaden, Herrngartenstr. 1/5, ist für die Verwaltung der dem Land Hessen ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- und Verkehrssteuern und für die ihm sonst übertragenen Aufgaben seines Bezirks zuständig. Der Bezirk des Finanzamts Wiesbaden-Innenstadt umfaßt den Stadtkern und wird von folgenden Straßen eingeschlossen: Bahnhofplatz — Friedrich-Ebert-Allee — Wilhelmstraße — Taunusstraße — Wilhelminenstraße (ausschließlich) — Wolkenbruch — Platterstraße (bis Gemarkungsgrenze) — Gemarkungsgrenze (bis Dotzheimer Straße) — Dotzheimer Straße — Kaiser-Friedrich-Ring — Bahnhofplatz.

Das Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk in Wiesbaden, Mainzer Straße 35 Ecke Lessingstraße, umfaßt den übrigen Teil der Stadt sowie die Vororte Wiesbadens.

Die örtliche Zuständigkeit der beiden Finanzämter richtet sich im einzelnen nach den §§ 71 bis 76 der Abgabenordnung.

In erweiterter Zuständigkeit werden verwaltet:

## a) vom Finanzamt Wiesbaden-Innenstadt:

Kapitalverkehrssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuer,

Wechselsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer für die Finanzämter Bad Schwalbach, Limburg, Rüdesheim, Weilburg, Wetzlar und Wiesbaden-Außenbezirk.

Erbschaftsteuer für die Finanzämter Bad Schwalbach, Frankfurt/M.-Höchst (Landbezirk), Limburg, Rüdesheim, Weilburg und Wiesbaden-Außenbezirk.

Großbetriebsprüfung für die Finanzämter Bad Schwalbach, Frankfurt/M.-Höchst, Limburg, Rüdesheim, Weilburg und Wiesbaden-Außenbezirk,

außerdem die landwirtschaftliche Betriebsprüfung für die Finanzämter Bad Homburg, Hanau, Gelnhausen und die Frankfurter Finanzämter.

Körperschaftsteuer, Bewertung, Hypothekengewinnabgabe und Grunderwerbsteuer für das Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk.

b) vom Finanzamt Wiesbaden-Außenbezirk:  
Kraftfahrzeugsteuer für das Finanzamt Wiesbaden-Innenstadt.

Beförderungsteuer für die Finanzämter Bad Schwalbach, Frankfurt/M.-Höchst (Landbezirk), Rüdesheim und Wiesbaden-Innenstadt.

Liegenschaftsangelegenheiten für die Finanzämter Bad Schwalbach, Rüdesheim und Wiesbaden-Innenstadt.

Steuerfahndung für die Finanzämter Bad Schwalbach, Limburg, Rüdesheim, Weilburg und Wiesbaden-Innenstadt.

Wiesbaden, 22. 11. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
C 2100 B — 5 — I/21

**1233**

**Heranziehung des Arbeitsentgeltes für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung; hier: Anrechnung auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 AVG und § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bezug: Meine Erlasse vom 25. 2. 1954 (St.-Anz. S. 292) und vom 25. 5. 1954 (St.-Anz. S. 753).

Mit meinem Erlaß vom 25. 5. 1954 (St.-Anz. S. 753) habe ich darauf hingewiesen, daß für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung unter anderem solche Bezüge außer Ansatz bleiben, für die eine Pauschalbesteuerung zugelassen ist. Eine solche Pauschalbesteuerung wird für die vom 1. Januar 1954 an der Lohnsteuerpflicht unterliegenden Beitragsanteile des Arbeitgebers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten gemäß meinem Erlaß vom 25. 2. 1954 (St.-Anz. S. 292) durchgeführt.

Nach dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 24. 10. 1944 (Amtl. Nachr. 1944 II S. 302) sind Bezüge, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, auch nicht auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung für die Angestellten anzurechnen. Die der Pauschalbesteuerung unterworfenen Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben daher für die Anrechnung auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze außer Ansatz. Bei Angestellten, die die nach meinem Erlaß vom 25. 2. 1954 (St.-Anz. S. 292) auf die Arbeitgeberbeiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entfallende Lohnsteuer selbst zu tragen haben, sind diese Beiträge auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 1. 11. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2002 A — 10 — I 31

**1234**

**Auflösung des Staatsbauamts Limburg/Lahn**

Das Staatsbauamt Limburg/Lahn wird mit Ablauf des 30. November 1954 aufgelöst. Die Dienstgeschäfte gehen mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 auf das Staatsbauamt Weilburg über.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird bis auf weiteres in Limburg eine Nebenstelle des Staatsbauamtes Weilburg eingerichtet.

Wiesbaden, 26. 11. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 6010 A — 31 — I/21

**1235**

**Übersicherung von Angestellten**

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 8. 1952 — P 2174 A — 48 — I 33 (St.-Anz. S. 677)

Anl.: 1

Durch § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. 6. 1952 (bekanntgegeben mit dem Bezugserlaß) ist für die bisher in der Rentenversicherung für Angestellte überversicherten Angestellten bis zum 30. 9. 1952 die Möglichkeit eröffnet worden, wenn sie bis dahin das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zu beantragen, an Stelle der Übersicherung in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Zusatzversichert zu werden. Angestellte, die von dieser Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, sind auch weiterhin in der Rentenversicherung für Angestellte in einer höheren als der Pflichtklasse zu versichern (Übersicherung).

Für die Durchführung der Übersicherung gilt folgendes:

1. Für die angestelltenversicherungspflichtigen Bediensteten der Beitragsklassen I bis IX ist zu dem Pflichtbeitrag (Grundbeitrag) der in der anliegenden Tabelle angegebene Übersicherungsbeitrag zu entrichten. Für die Übersicherung ist eine Beitragsmarke für die Höherversicherung (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 — BGBl. I S. 181) zu verwenden.
2. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze (9000 DM) überschreitet, entrichten vom 1. 9. 1952 an als gemeinsamen Beitrag für die Weiterversicherung und die Übersicherung monatlich 70,— DM (Beitragsklasse XI). Davon entfallen auf den Bediensteten 23,33 DM und auf den Dienstberechtigten 46,67 DM. Für diesen Beitrag ist eine Beitragsmarke der Klasse XI (höchste Pflichtklasse) zu verwenden.

Im übrigen können diese Angestellten ohne Beteiligung des Dienstberechtigten nach § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. 3. 1951 zu jedem Beitrag noch einen Beitrag der Klassen I bis XII für die Höherversicherung entrichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

**Der Hess. Minister der Finanzen**  
P 2174 A — 48 — I 31

\*

**Übersicherungsbeiträge für Angestellte**

Anlage zum Erlaß MdF vom  
24. 11. 54 — P 2174 A-48 — I 31

Bei einem Gesamtmonatsbetrag der Mfd. Dienstbezüge des zu versichernden Bediensteten DM	In der Beitragsklasse	Mit einem monatl. Übersich.-Beitrag von DM	Von dem Übersich.-Beitrag trägt der Bedienstete	der Dienstberechtigte
bis 53,03	I	2,50	0,83	1,67
53,04 bis 83,33	II	4,50	1,50	3,—
83,34 bis 117,42	III	6,50	2,16	4,34
117,43 bis 170,46	IV	9,—	3,—	6,—
170,47 bis 238,64	V	13,50	4,50	9,—
238,65 bis 325,76	VI	18,—	6,—	12,—
325,77 bis 454,55	VII	25,—	8,33	16,67
454,56 bis 600,—	VIII	35,—	11,66	23,34
600,01 bis 750,—	IX	55,—	18,33	36,67

## Der Hessische Minister der Justiz

1236

### Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist.

Vom 20. November 1954

Nachrichtlicher Abdruck aus dem Bundesanzeiger Nr. 228/1954 vom 26. November 1954:

Auf Grund des § 32 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) werden nachstehend die Bundes- und Landesbehörden und sonstigen Stellen bekanntgegeben, denen auf Grund der Bestimmungen des Bundesministers der Justiz und der Landesregierungen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Meine Bekanntmachung vom 8. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 17. April 1952, S. 1) wird aufgehoben.

Die Bekanntmachung enthält die Behörden und Stellen, denen die noch nicht der beschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen (§§ 1, 4 und 6 des Straftilgungsgesetzes in der Fassung vom 17. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2254 —) mitgeteilt werden. Dabei sind diejenigen Behörden, denen gemäß § 4 des Straftilgungsgesetzes auch Verurteilungen mitgeteilt werden dürfen, über die beschränkt Auskunft erteilt wird, mit x gekennzeichnet.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Straftilgungsgesetzes sind den obersten Bundes- und Landesbehörden auf ausdrückliches Ersuchen auch Verurteilungen mitzuteilen, über die nur beschränkt Auskunft erteilt wird. Ob derartige Auskünfte auch gegenüber nachgeordneten Behörden oder Stellen zu verwerthen sind, die nicht auskunftsberechtigt sind oder nur beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erhalten können, wird von den obersten Bundes- und Landesbehörden mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen sein. Die schrankenlose Weitergabe von Auskünften über solche Verurteilungen an Behörden und Stellen, die nicht oder nur beschränkt auskunftsberechtigt sind, entspricht nicht dem Sinn des Straftilgungsgesetzes.

Bonn, 20. 11. 1954

**Der Bundesminister der Justiz**  
gez. Neumayer

#### A Für Zwecke der Rechtspflege

- x die Gerichte (einschl. der Berufsehrengerichte)
- x die Strafverfolgungsbehörden (einschl. Strafregisterbehörden)  
die Strafvollzugsbehörden
- B x der Präsident des Deutschen Bundestages
- x der Präsident des Deutschen Bundesrates
- x die Präsidenten der Volksvertretungen der Länder
- x der Präsident des Bayerischen Senats
- C x die Regierung und die Ministerien des Bundes
- x die Regierungen und Ministerien der Länder (in Berlin, Bremen und Hamburg: der Senat, die Bürgermeister und die Senatoren)
- x das Bundespräsidialamt
- x das Bundeskanzleramt
- x die Staats- (Landes-) Kanzleien der Länder
- D die Leiter der Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder
- E die Oberversicherungsämter
- die Versicherungsämter
- die Landesversicherungsanstalten (in Berlin der Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin)
- die Sonderanstalten der Invalidenversicherung
- die Knappschaften
- die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Unfallversicherung
- die Landesversorgungsämter (Hauptversorgungsämter)
- die Versorgungsämter
- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- die Präsidenten der Landesarbeitsämter
- die Leiter der Arbeitsämter
- die Landesgewerbeämter (Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitsschutz)
- der Verwaltungsrat der Seemännischen Heuerstellen

- F die Landesfürsorgeverbände (Landessozialämter)
- die Landesjugendämter
- G x der Bundesrechnungshof
- x die Rechnungshöfe (Rechnungskammern) der Länder
- x die Entschädigungsbehörden
- x der Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder
- die Präsidenten (Vorstände) der Landeszentralbanken
- die Finanzbehörden (im Strafverfahren wegen Steuer- oder Monopolvergehen = x)
- H x das Bundesamt für Verfassungsschutz
- x die Landesämter für Verfassungsschutz
- das Statistische Bundesamt
- die Statistischen Landesämter
- I x das Bundeskriminalamt
- x die Landeskriminal(polizei)ämter
- (in Berlin: der Polizeipräsident, Abteilung Kriminalpolizei, in Bremen: der Leiter der Kriminalpolizei)
- K die Industrie- und Handelskammern
- die Handwerkskammern
- die Landwirtschaftskammern
- die Vorsitzenden (Präsidenten) der Rechtsanwalts- und Notarkammern (in Bayern: des Notarausschusses)
- die Vorsitzenden (Präsidenten) der Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Dentisten- und Apothekerkammern sowie der Berufskammern der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit diese Kammern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- L **Im Geschäftsbereich folgender oberster Bundesbehörden:**
  1. des Auswärtigen Amtes:  
die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland
  2. des Bundesministers des Innern:  
das Bundesamt für Auswanderung
  - das Bundesgesundheitsamt
  - die Bundesgrenzschutzkommandos und die Paßkontroll-direktion
  - die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
  3. des Bundesministers der Finanzen:  
das Bundesausgleichsamt
  - die Bundesbaudirektion Bonn
  - das Amt für Wertpapierbereinigung
  - die Bundesschuldenverwaltung
  - der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
  - die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
  4. des Bundesministers der Justiz:  
das Deutsche Patentamt
  5. des Bundesministers für Wirtschaft:  
das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
  - die Physikalisch-Technische Bundesanstalt
  - die Bundesstelle für Außenhandelsinformation
  - das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen
  - die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung
  6. des Bundesministers für Arbeit:  
die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
  7. des Bundesministers für das Post- und Fernmelde-wesen:  
die Oberpostdirektionen
  - das Fernmeldetechnische Zentralamt
  - das Posttechnische Zentralamt
  - das Sozialamt der Deutschen Bundespost
  - die Bundesdruckerei
  - die Postämter, Bahnpostämter, Postscheckämter, Post-sparkassenämter, Fernmeldeämter, Telegraphenämter, Funkämter, Fernmeldebauämter, Fernmelde-Zentral-zeugämter, Fernmeldezeugämter, Hauptwerkstätten für Postkraftwagen, Bezirkswerkstätten für Postkraft-wagen
  - die Übersee-Empfangsstelle Lüchow, Hauptfunkstelle Norddeich
  - die Postfuhrämter Kiel und München
  - das Paketzustellamt München

8. des Bundesministers für Verkehr:  
 die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn  
 das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn  
 die Generalbetriebsleitung Süd der Deutschen Bundesbahn  
 die Generalbetriebsleitung West der Deutschen Bundesbahn  
 die Bundesbahndirektionen  
 die Bundesbahn-Zentralämter  
 das Bundesbahn-Sozialamt  
 das Hauptwagenamt der Deutschen Bundesbahn  
 die Bundesbahn-Betriebsämter  
 die Bundesbahn-Verkehrsämter  
 die Bundesbahn-Maschinenämter  
 die Bundesbahn-Neubauämter  
 die Bundesbahn-Ausbesserungswerke  
 das Werkstättenüberwachungsamt der Deutschen Bundesbahn  
 die Bundesbahn-Abnahmeämter  
 die Bundesbahn-Versuchsämter  
 die Bundesbahn-Versuchsanstalt  
 das Kraftfahrt-Bundesamt  
 das Deutsche Hydrographische Institut  
 der Deutsche Wetterdienst — Zentralstelle —  
 das Bundesamt für Schiffsvermessung  
 das Bundesoberseeamt  
 das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten  
 die Bundesanstalt für Gewässerkunde  
 die Bundesanstalt für Wasserbau  
 die Bundesanstalt für Straßenbau  
 die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen  
 der Bundesschleppdienst auf den westdeutschen Kanälen — Hauptverwaltung —  
 die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr  
 die Bundesanstalt für Flugsicherung  
 die vorläufige Bundesstelle für Luftfahrtgerät und Flugunfalluntersuchung
9. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
 die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt a. M.
10. des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
 die Lastenausgleichsbank

#### M Folgende Behörden und Stellen in den Ländern:

##### Baden - Württemberg

- der Landespersonalausschuß  
 die Regierungspräsidien (im Einbürgerungsverfahren = x)  
 die Landespolizeidirektionen  
 die Landespolizei-Kreiskommissariate und die Landespolizei-Stadtkommissariate  
 die Landespolizei-Verkehrskommissariate  
 die Landespolizei-Abteilungen  
 die Kriminalkommissariate  
 das Kommando der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg  
 die Abschnitte der Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg  
 das Kommando der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg  
 die Polizeidienststellen der Gemeinden  
 die Landratsämter  
 die Polizeidirektionen in Freiburg i. Br. und Baden-Baden  
 die Bürgermeisterämter  
 der Württembergische Sparkassen- und Giroverband  
 der Badische Sparkassen- und Giroverband  
 die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau  
 die Württembergische Landeskreditanstalt  
 die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt  
 die Hohenzollernsche Feuerversicherungsanstalt in Sigmaringen  
 die Badische Gebäudeversicherungsanstalt  
 die Regierungspräsidien — Oberschulämter —  
 die Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen

- die Technischen Hochschulen Karlsruhe und Stuttgart  
 die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim  
 die Wirtschaftshochschule Mannheim  
 das Technikum für Textilindustrie in Reutlingen  
 die Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart  
 das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg i. Br.  
 das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg a. N.  
 die Staatsschuldenverwaltung Baden-Württemberg in Karlsruhe  
 das Oberbergamt Baden-Württemberg  
 die Bergämter in Freiburg und Heilbronn  
 die Forstdirektionen  
 die staatlichen Forstämter  
 das Landesamt für Umlegung und Siedlung  
 das Landesausgleichsamt und seine Außenstellen

##### Bayern

- die Regierungen (im Einbürgerungsverfahren = x)  
 die Landratsämter  
 die Gemeinden  
 die Dienststellen der staatlichen Polizeien zu kriminalpolizeilichen Zwecken  
 die Bayerische Staatsschuldenverwaltung  
 der Leiter der Staatlichen Lotterieverwaltung in München  
 das Direktorium der Bayerischen Staatsbank  
 die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in München  
 die Rektoren der Universitäten in München, Erlangen und Würzburg  
 die Rektoren der philosophisch - theologischen Hochschulen in Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg  
 der Rektor der Technischen Hochschule in München  
 der Rektor der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg  
 die Präsidenten der Hochschule der Bildenden Künste, der Staatlichen Hochschule für Musik, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, jeweils in München, und der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg  
 das Oberbergamt in München  
 das Bayerische Geologische Landesamt  
 das Bayerische Landesvermessungsamt in München  
 die Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg  
 die Regierungsförstämter sowie in Forststrügesachen die Forstämter und Vertreter der Forstbehörden  
 die (Erz-) Bischöflichen Ordinariate in München-Freising, Augsburg, Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Würzburg und Passau  
 der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat  
 die Bayerische Versicherungskammer  
 der Bayerische Sparkassen- und Giroverband  
 die Bayerische Landesbodenkreditanstalt  
 die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

##### Berlin

- die Bezirksämter  
 die Wiedergutmachungsämter  
 der Polizeipräsident in Berlin  
 die Landespostdirektion in Berlin  
 der Rektor (Kurator) der Freien Universität Berlin  
 der Rektor der Technischen Universität Berlin  
 der Direktor der Hochschule für Politik, der Hochschule für Bildende Künste, der Hochschule für Musik, der Kirchlichen Hochschule, der Pädagogischen Hochschule  
 der Evangelische Bischof in Berlin  
 der Katholische Bischof in Berlin  
 die Deutsche Klassenlotterie Berlin  
 die Feuersozietät Berlin

##### Bremen

- das Stadt- und Polizeiamt Bremen  
 die Straßenverkehrsdirektion Bremen  
 der Direktor der Bau- und Ingenieurschule in Bremen  
 der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche  
 die Katholische Gemeinde  
 der Magistrat der Stadt Bremerhaven

## Hamburg

die Polizeibehörde  
 die Fachbehörden und Senatsämter  
 die Leiter der Bezirksämter  
 das Bergamt Celle  
 der Rektor der Universität Hamburg  
 die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staat — das Landeskirchenamt —

## Hessen

der Direktor des Landespersonalamtes  
 die Regierungspräsidenten (im Einbürgerungsverfahren = x)  
 die Landräte  
 die Oberbürgermeister und Bürgermeister  
 die Polizeipräsidenten  
 der Leiter des Hessischen Oberbergamtes Wiesbaden  
 der Leiter des Landesernährungsamtes Hessen, Frankfurt a. M.  
 die Leiter der Autostraßenämter in Frankfurt a. M. und Kassel  
 die Rektoren (Kuratoren) der Philipps-Universität in Marburg, der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a. M., der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen und der Technischen Hochschule in Darmstadt  
 das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel-Wilhelmshöhe  
 die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt  
 das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Fulda  
 der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Frankfurt a. M.

## Niedersachsen

die Regierungspräsidenten und Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg (im Einbürgerungsverfahren = x)  
 die Polizeidirektionen  
 das Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen  
 die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und Gemeinden, die die Aufgaben der Ortspolizeibehörde wahrnehmen  
 das Niedersächsische Landesvermessungsamt  
 das Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens  
 die Landeseichdirektion  
 die Bergämter und das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld  
 die Leiter der Landesernährungsämter Hannover und Oldenburg  
 das Landeskulturamt in Hannover  
 die Rektoren (Kuratoren) der Universität Göttingen, der Technischen Hochschulen Braunschweig und Hannover, der Bergakademie Clausthal, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven  
 die Direktoren der Pädagogischen Hochschulen  
 der Direktor der Pädagogischen Hochschule für Gewerbelehrer in Wilhelmshaven  
 der Direktor der Pädagogischen Hochschule für Landwirtschaftliche Lehrer in Wilhelmshaven  
 die Staatliche Verwaltung der höheren Schulen in Hannover  
 die Klosterkammer in Hannover  
 das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Hannover  
 das Landeskirchenamt der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Wolfenbüttel  
 der Landeskirchenrat der Evangelischen Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, Aurich  
 der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche Oldenburg in Oldenburg  
 das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche von Schaumburg-Lippe in Bückeburg  
 das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim  
 das Bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück  
 das Bischöfliche Münsterische Offizialat in Vechta

## Nordrhein-Westfalen

die Regierungspräsidenten (im Einbürgerungsverfahren = x)

die Direktoren der Landschaftsverbände  
 die Polizeibehörden  
 die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, der Ämter und der Landkreise  
 das Landesvermessungsamt  
 die Landeseichdirektionen  
 die Oberbergämter und die Bergämter  
 der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk  
 der Leiter des Landesernährungsamtes  
 das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn  
 das Landeskulturamt Westfalen in Münster  
 der Direktor der Landesfinanzschule  
 die Rektoren (Kuratoren und Kanzler) der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, der Universität Köln, der Westfälischen Landesuniversität in Münster, der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen, der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, der Pädagogischen Akademien in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Essen-Kupferdreh, Kettwig, Köln-Bickendorf, Münster, Paderborn und Wuppertal-Barmen sowie die Leiter des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts in Köln, der Sozialakademie in Dortmund und der Sporthochschule in Köln  
 die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster  
 das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln  
 das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn  
 das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen  
 das Bischöfliche Generalvikariat in Münster  
 das Bischöfliche Ordinariat der Katholischen Kirche der Altkatholiken des Bistums Bonn  
 das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf  
 das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld  
 das Lippische Landeskirchenamt in Detmold  
 der Landesverband der Jüdischen Gemeinde von Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf  
 der Rheinische Sparkassen- und Giroverband  
 der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband

Rheinland-Pfalz

die Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeibehörden  
 die Regierungspräsidenten (im Einbürgerungsverfahren = x)  
 die Landräte  
 die Oberbürgermeister, Amtsbürgermeister und Bürgermeister  
 die Katasterämter  
 die Eichdirektion Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach  
 das Oberbergamt in Bad Ems  
 die Bergämter in Koblenz, Diez, Betzdorf und Bad Kreuznach  
 das Geologische Landesamt Rheinland-Pfalz in Mainz  
 die Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Direktion Koblenz  
 der Rektor (Kurator) der Universität Mainz  
 der Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer  
 der Präsident der Akademie der Wissenschaften und Literatur in Mainz  
 das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln  
 die Bischöflichen Ordinariate in Mainz, Speyer und Limburg und das Generalvikariat in Trier  
 der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer  
 die Evangelische Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — in Düsseldorf  
 die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt  
 der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz in Koblenz  
 der Sparkassen- und Giroverband Pfalz in Kaiserslautern  
 der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf  
 der Hessische Sparkassen- und Giroverband in Frankfurt/M.

## Schleswig-Holstein

die Polizeibehörden  
die Landräte und Oberbürgermeister  
die hauptamtlichen Bürgermeister  
die Amtmänner  
der Rektor (Kurator) der Christian-Albrechts-Universität in Kiel

die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen in Flensburg-Mürwik und in Kiel  
das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Kiel  
der Kirchenrat der Evangelischen Kirche in Lübeck  
der Kirchenrat der Evangelischen Kirche in Eutin  
das Erzbischöfliche Generalvikariat Osnabrück.

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1237

## Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 1. November 1954 sind aus dem seitherigen Dekanat Offenbach die katholischen Pfarrgemeinden des Stadtkreises Offenbach herausgenommen und zu einem eigenen Dekanat Offenbach-Stadt vereinigt worden.

Zu dem neuen Dekanat gehören die folgenden Pfarreien bzw. Pfarrkuratien:

Offenbach, St. Joseph,	Offenbach, St. Peter,
Offenbach, St. Konrad,	Offenbach-Bieber,
Offenbach, St. Marien,	Offenbach-Bürgel,
Offenbach, St. Paul,	Offenbach-Rumpenheim

Wiesbaden, 26. 11. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
VI/5—883/23/54

1238

## Verleihung

der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts  
an die Evangelisch-Lutherische Freikirche in Hessen  
mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

Der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt a. M. werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Für sie gilt die Verfassung vom 19. 5. 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Hessen, durch die die Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20. 11. 1954

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister  
für Erziehung und Volksbildung

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1239

## Druckgasverordnung

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze durch die nachstehende Zulassung ergänzt.

Wiesbaden, 23. 11. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A III — Az. 53a 10. 110 Tgb.Nr. 005972/54

\*

Deutscher Druckgasausschuß Hannover, 12. 10. 1954  
Tgb.Nr. DGA 613/54

Betr.: Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142)

Die Firma Farbwerke Höchst A.G. in Frankfurt/Main-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Difluormonochloräthan (Frigen 142) beantragt. Auf Grund der Gutachten der Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung in Berlin-Dahlem und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruck beträgt 10 kg/cm<sup>2</sup> (Ziffer 23 TG.).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 1,01 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Difluormonochloräthan gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gasflaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.
4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 142“ zugelassen (Ziffer 17 (1) TG.). Wird die Kurzbezeichnung zur Kennzeichnung der Behälter benutzt, so ist die Kennziffer sowohl vor als auch hinter der Grundbezeichnung wiederzugeben (142-Frigen-142).

1240

## Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;

hier: Zulassung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“

Nachstehend wird das Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 16. 11. 1954 — Tgb.-Nr. MVA 223/54 über die Verwendung der von der Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hergestellten Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A III — Az. 53a 10.1520 — Tgb.Nr. 006045/54

\*

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 223/54

Hannover, den 16. 11. 1954  
Leinestraße 29, Tel.: 76061  
(Sozialministerium)

An

die Länder des Bundesgebiets  
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die  
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten —

und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten;

hier: Zulassung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Str. 182, hat beantragt, die Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“ als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g) und des Abschnitts II A Ziff. 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 19. 10. 1954 — PTB Nr. III — B/S — 49 — bestehen gegen die Anerkennung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. W-5357/P vom 13. 9. 54 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Der Flammenfilter muß den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. An die Detonationssicherung PROTEGO DR/EL 25 darf nur ein Rohr mit einer Nennweite bis zu 25 mm angeschlossen werden.
4. Jede einzelne Detonationssicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung der Detonationssicherung „PROTEGO DR/EL 25“ unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

1241

### Bergpolizeiverordnung über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamtes zu Wiesbaden vom 1. Oktober 1954

(BPVT)

In der vorbezeichneten Veröffentlichung in Nr. 42 des Staats-Anzeigers für das Land Hessen vom 16. 10. 1954 sind einige Worte unrichtig wiedergegeben, die wie folgt richtiggestellt werden.

Es muß heißen:

§ 15, letzte Zeile: Sicherungsmaßnahmen (statt Sicherheitsmaßnahmen)

§ 22, Abs. 2, Ziff. 2: bau- (statt Bau-)

§ 24, Ziff. 2: haben (statt betragen)

§ 30 Überschrift: Anlagen an Bohr- und Fördergerüsten

§ 33, Abs. 2 c, vorletzte Zeile: Teufe (statt Tiefe)

§ 58, Ziff. 2: Aufsichtsperson (statt -personen)

§ 97, Ziff. 3: Das Komma hinter „Kerbid“ ist zu streichen

§ 111, Ziff. 2: unbefahrbar (statt unbefahrte)

§ 113, Ziff. 2: Wegeübergang (statt Wegübergang)

§ 116, Ziff. 4: (Werkstöß statt Werkriß)

§ 134, vorletzte Zeile: besondere (statt besonders)

Wiesbaden, 19. 11. 1954

HESSISCHES OBERBERGAMT

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1242

### Die Bestimmung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (Min.Bl. d. Preußischen Landw. Verwaltung 1919 S. 395) zum Reichssiedlungsgesetz ordne ich hiermit folgendes an:

#### I. Aussiedlung außerhalb eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens:

Die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs außerhalb eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens ist dann eine Siedlungsmaßnahme im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, wenn:

1. es sich bei dem auszusiedelnden Betrieb um einen Familienbetrieb in der Mindestgröße einer Ackernahrung oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der gleichzeitig oder alsbald nach Lage der Verhältnisse mit einer gewissen Bestimmtheit auf die Mindestgröße einer Ackernahrung aufgestockt werden kann. Dieser landwirtschaftliche Betrieb muß im Eigentum des Aussiedlers bzw. seiner Ehefrau oder beider stehen oder während des Verfahrens gebracht werden,
2. der auszusiedelnde Betrieb ohne Aussiedlung auf die Dauer nicht den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend bewirtschaftet werden kann,
3. die neue Hofreite außerhalb der geschlossenen Ortschaft errichtet wird und eine neue Einengung für die Zukunft ausgeschlossen ist. Die Errichtung der Hofreite im Randgebiet der Ortslage ist nur mit vorheriger Genehmigung der oberen Siedlungsbehörde zulässig, die vor Beginn der Maßnahmen einzuholen ist,
4. die neue Hofreite (einschließlich Hausgarten) so groß wird, daß sie allen heutigen und künftigen betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird. Sie soll unter Zugrundelegung der Berechnungen der Landwirtschaftskammer Kurhessen

für eine Betriebsgröße bis 10 ha  
eine Mindestgröße von 17,80 Ar,  
für eine Betriebsgröße von 10—20 ha  
eine Mindestgröße von 50 Ar,  
für eine Betriebsgröße von über 20 ha  
eine Mindestgröße von 75 Ar  
haben.

5. in der Regel ein möglichst großer Hofanschlußplan im Eigentum des Aussiedlers steht,
6. die übrigen Ländereien des Aussiedlers nicht zu stark parzelliert sind oder hauptsächlich in einer Richtung und in günstiger Entfernung zur neuen Hofreite liegen oder aber eine Umlegung in absehbarer Zeit heransteht, die die entgegenstehenden Mängel beseitigt,
7. die Verwertung der alten Hofreite gesichert ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der oberen Siedlungsbehörde und sind nur zulässig, wenn die Verwertung der alten Hofreite nach dem Zustand der Gebäude bzw. nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### II. Eintragung einer Verfügungsbeschränkung:

Die Anerkennung der vorstehenden Aussiedlung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes bedingt die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung gemäß § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes für die altpreußischen Gebiete bzw. die Eintragung einer Vormerkung für die alt-hessischen Gebiete (§ 7 des mit Runderlaß v. 6. 2. 1953 — IV 515a/53 — übersandten Vertragsmusters für die Neusiedlung).

Die Eintragung eines Wiederkaufsrechts im Sinne des § 20 Reichssiedlungsgesetz ist — ausgenommen bei gleichzeitiger Aufstockung — nicht erforderlich.

#### III. Finanzierung:

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Maßnahmen im Rahmen dieser Anordnung Beihilfen und Siedlungskredite nach folgenden Grundsätzen bereitgestellt werden:

1. Erlöse aus der Verwertung der alten Hofreite

Der tatsächlich erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung der alten Hofreite ist voll in das Verfahren einzubringen.

2. Eigenleistung

Über die Leistung zu 1. hinaus hat der Aussiedler auf die bei Durchführung der vorstehenden Maßnahmen in Anspruch genommenen öffentlichen Kredite eine Eigenleistung zu erbringen, die:

- a) bei Betrieben bis 10 ha mindestens 10%
- b) bei Betrieben bis 20 ha mindestens 15%
- c) bei Betrieben bis 50 ha mindestens 25%

betragen soll. Diese Eigenleistung kann ganz oder zum Teil durch Materialleistungen oder Hand- und Spanndienste abgegolten werden.

### 3. Baukredite

Die Baukredite werden aus Bundes- bzw. Landesmitteln gegeben.

Den Bundesmitteln ist bei Einheimischen eine Annuität von 2% Tilgung und 1% Zinsen, bei Vertriebenen eine Annuität von 4% Tilgung zugrunde zu legen. Soweit diese Leistungen nicht innerhalb der tragbaren Rente liegen, können die Bundesmittel bei Einheimischen und Vertriebenen auf 2% Tilgung p. a. ermäßigt werden.

Für den Einsatz der Bundesmittel sind im übrigen die Richtlinien des BELF über die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15. Mai 1953 bzw. die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 maßgebend.

Die Landesmittel werden zu 2% Tilgung und 2% Zinsen p. a. bereitgestellt. Sie müssen innerhalb des 25fachen Betrages der tragbaren Rente liegen. Sie sind von dem 1. 4. bzw. 1. 10. an zu verzinsen und zu tilgen, der auf den Einzug des Siedlers in das neue Gehöft folgt. Die ersten Leistungen sind sodann entsprechend 1/2 Jahr später fällig und zahlbar. Zu den Konditionen der Landesmittel hat der Siedler die laufende Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/4% des ursprünglichen Darlehensbetrags der Landeskredite zu leisten.

### 4. Baukredithöchstsätze

Den Maßnahmen sind die im ländlichen Siedlungsverfahren genehmigten Bautypen zugrunde zu legen. Dementsprechend sind auch die Kredithöchstsätze zu bestimmen.

Abweichungen sind nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Siedlungsbehörde zulässig. Sie können, soweit sie das nach Siedlungsgrundsätzen vertretbare Bauvolumen erheblich übersteigen, nur bei verstärkter Eigenleistung zustanden werden.

### 5. Inventarkredite

Für Inventarinvestitionen kann dem Aussiedler ein Inventarkredit aus Bundes- bzw. Landesmitteln nur dann gewährt werden, wenn hierfür ein unabwiesbares Bedürfnis gegeben ist.

Die Leistungen aus dem gewährten Inventarkredit hat der Aussiedler außerhalb der tragbaren Rente zu erbringen.

### 6. Beihilfen

Auf die durchzuführenden Maßnahmen können Beihilfen

a) gemäß den Richtlinien des BELF für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15. Mai 1953 bzw. nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953

b) gemäß meinen Finanzierungsrichtlinien für die ländliche Siedlung vom 20. August 1951 gewährt werden.

### 7. Frei- und Schonjahre

Frei- und Schonjahre werden nicht gewährt.

### 8. Tragbare Rente

Zu der tragbaren Rente kann ein Zuschlag gemacht werden, der nach dem durch die Aussiedlung gesteigerten Betriebserfolg bestimmt werden.

### 9. Kreditnehmer

Kreditnehmer in diesen Verfahren ist, da es sich um Verfahren selbstsiedelnder Eigentümer handelt, der Aussiedler.

## IV. Verfahren:

Die unteren Siedlungsbehörden prüfen die an sie gelangenden Anträge dahingehend, ob die Voraussetzungen nach den unter Ziffer I dieser Anordnung aufgestellten Grundsätzen vorliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der oberen Siedlungsbehörde einzuholen.

Liegen die Voraussetzungen vor, und erscheint das Verfahren auch finanziell durchführbar, so sind von den unteren Siedlungsbehörden bzw. den Siedlungsgesellschaften folgende Unterlagen zu beschaffen und der obersten Siedlungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen:

- a) beglaubigter Grundbuchauszug,
- b) Lageplan über die neue Hofreite,
- c) Übersichtskarte,
- d) Flurstücksverzeichnis mit Ertragsmeßzahlen (Auszug aus dem Liegenschaftsbuch)
- e) Bauzeichnung, Baubeschreibung und Baukostenberechnung. Diese Unterlagen jedoch nur dann, wenn kein genehmigter Bautyp verwendet wird.
- f) Finanzierungsplan,
- g) Gutachten des Kulturamtes,
- h) zwei beglaubigte Abschriften des Betreuungsvertrags zwischen Siedler und Siedlungsträger, sofern dessen Einschaltung erfolgt,
- i) eine bindende Erklärung des Kreditnehmers darüber, daß er bei Bereitstellung der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen öffentlichen Kredite mit der Eintragung der zu II. genannten Belastungen einverstanden ist.

Die verantwortliche Überwachung des Verfahrens obliegt der unteren Siedlungsbehörde.

Zur Durchführung des Verfahrens wird zweckmäßig ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen als Träger eingeschaltet. In diesem Falle ist in Anlehnung an das Verfahren bei Aussiedlungen im Rahmen der Flurbereinigung ein Betreuungsvertrag — Anlage a — Muster liegt bei — zwischen Siedler und Siedlungsunternehmen abzuschließen. Das Siedlungsunternehmen erhält für seine Tätigkeit eine Besiedlungsgebühr bis zu 5% der tatsächlichen Baukosten. Hiermit sind alle Leistungen des Siedlungsunternehmens einschl. der Planung, Baubetreuung usw. abgegolten. Umsatzsteuerrückvergütungen sind dem Verfahren gutzubringen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach den Richtlinien des BELF für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15. Mai 1953 bzw. nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt nach den gegebenen Richtlinien. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags auf den bewilligten Kredit aus Landesmitteln kann erfolgen, sobald die Schuldurkunde — Anlage b — Muster liegt bei — aufgenommen und das Eintragungssuchen an das Amtsgericht abgegeben ist und feststeht, daß Hypotheken und sonstige Belastungen im Range nicht vorgehen.

Von der Schuldurkunde sind eine Ausfertigung und zwei beglaubigte Abschriften der obersten Siedlungsbehörde unmittelbar vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift und die Ausfertigung — letztere für den Zweck der Zwangsvollstreckung — sind für die Hessische Landesbank bestimmt.

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung bzw. die Schlußabrechnung erfolgt durch die untere Siedlungsbehörde bzw. durch das Siedlungsunternehmen. Die Schlußabrechnung ist spätestens vier Monate nach dem Bezug der neuen Hofreite der obersten Siedlungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen.

## V. Geltung:

Diese Anordnung gilt für alle Verfahren, die nach dem 1. 10. 1954 durchgeführt werden, soweit nicht ein Flurbereinigungsverfahren unmittelbar bevorsteht.

Wiesbaden, 8. 11. 1954

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
IV 14.533a/54 — LK. 40. 2.12

Anlage a: Zur Anordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten über die Bestimmung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 8. 11. 1954 — LK. 40.2.12 — IV 14.533a/54 —

## Betreuungsvertrag

Die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH. Frankfurt/M. — Hessische Heimat Siedlungsgesellschaft mbH. in Kassel — nachstehend Gesellschaft genannt — vertreten durch:  
und der Landwirt

— nachstehend Siedler genannt —

schließen zur Durchführung eines Aussiedlungsverfahrens außerhalb eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens folgenden

Vertrag:

§ 1

Der Siedler beauftragt hiermit die Gesellschaft unwiderruflich, in seinem Namen und für seine Rechnung das Vorhaben zur Schaffung einer Siedlerstelle in nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat die Gesellschaft etwaige Ankaufverhandlungen zu führen, die Vermessung des Grundstücks und die Grundbuchregelung zu betreiben, für die Aufschließungsarbeiten des Grundstücks (z. B. Wegebau, Elektrifizierung, Wasserversorgung, Entwässerung) zu sorgen, evtl. notwendige Gemeinschaftseinrichtungen auf Genossenschaftsbildung zu veranlassen, die Rechte des Bauherrn wahrzunehmen, die Bauarbeiten zu vergeben und die örtliche Bauleitung zu übernehmen. Unmittelbare Sonderaufträge über Bauleistungen dürfen von dem Siedler nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft erteilt werden. Die Gesellschaft hat darüber hinaus alle sonst erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen, Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Dritten zu führen sowie Kredite — ggf. gegen dingliche oder sonstige Sicherung — zu beschaffen.

§ 2

Die gewährten Kredite sowie der gesamte Geldverkehr aus dem vorbezeichneten Vorhaben laufen über die Gesellschaft. Diese errichtet für den Siedler ein Sonderkonto, über das sie allein verfügungsberechtigt ist.

§ 3

Der Siedler ist verpflichtet, in dem möglichen und erforderlichen Maße Selbsthilfeleistungen bei der Errichtung der Gebäude und bei Erschließungsarbeiten unter Zugrundelegung des Finanzierungsvoranschlags in folgendem Umfange zu erbringen:

- a) Arbeiten
b) Materiallieferungen
c)

Der Siedler ist weiter verpflichtet, die im Finanzierungsvoranschlag in Ansatz gebrachten Eigenmittel und den Erlös aus der Verwertung der alten Hofreite auf das Sonderkonto — vgl. § 2 des Vertrages — nach näherer Anweisung der unteren Siedlungsbehörde einzuzahlen, sowie etwaige Restforderungen aus dieser Verwertung an die Gesellschaft abzutreten.

§ 4

Erbringt der Siedler die Leistungen oder eine der Leistungen aus § 3 des Vertrages nicht rechtzeitig, so daß die ordnungsmäßige Abwicklung der im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen gefährdet ist, so ist die Gesellschaft nach fruchtlosem Ablauf einer dem Siedler zur Erfüllung gestellten Frist berechtigt, die Durchführung des Vorhabens einzustellen. Der Siedler haftet für alle hieraus entstehenden Folgerungen.

§ 5

Der Siedler bevollmächtigt die Gesellschaft unwiderruflich über seinen Tod hinaus und unter Verzicht auf die Beschränkung des § 181 BGB zur Ausführung vorstehenden Auftrages, alle mit seinem Vorhaben zusammenhängenden Handlungen — sie mögen heißen, wie sie wollen — vorzunehmen, insbesondere auch den Gerichten und sonstigen Behörden sowie Dritten gegenüber alle darauf bezüglichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die der Durchführung des Vorhabens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

§ 6

Die Gesellschaft hat dem Siedler gegenüber eine ordnungsmäßige Abrechnung vorzunehmen.

§ 7

Die Gesellschaft erhält zur Abgeltung aller Ansprüche aus diesem Verträge eine Vergütung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen und Erlassen der zuständigen Behörden.

§ 8

Auf diesen Vertrag finden im übrigen die Bestimmungen über den Dienstvertrag — §§ 611 ff. BGB — Anwendung.

§ 9

Als Gerichtsstand ist vereinbart, den 19.

Anlage b: Zur Anordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten über die Bestimmung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 8. 11. 1954 — LK. 40.2.12 — IV 14.533a/54 —

Kulturamt: Urkundenrolle:

Auf Grund des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. I, S. 1429) wird hiermit versichert, daß die Voraussetzungen für die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit gegeben sind, da die Aufnahme der nachstehenden Schuldurkunde der Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung dient.

den 19.

(Siegel)

(Siedlungsbehörde)

SCHULDURKUNDE mit Hypothekenbestellung

Verhandelt

den 19.

Vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten

(Amtsbezeichnung, Name)

der auf Grund § 1 des Gesetzes über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungssachen vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 99) gemäß dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom ... berechtigt ist, die in § 2 des Gesetzes genannten Amtshandlungen vorzunehmen, zu denen auch die Beurkundung der nachstehenden Schuldurkunde rechnet, erschienen heute

1. ....

2. ....

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person bekannt, die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person nicht bekannt, haben sich jedoch durch Vorlage

ausreichend ausgewiesen.

Die Erschienenen sind dem Urkundsbeamten von Person nicht bekannt, wurden ihm von dem ihm persönlich bekannten vorgestellt und ausgewiesen, was dieser durch seine Unterschrift hiermit bestätigt.

Gegen die Geschäftsfähigkeit der Erschienenen bestehen keine Bedenken.

Die Erschienenen erklärten:

I. SCHULDURKUNDE:

Wir — nachstehend auch als Schuldner bezeichnet — erkennen hiermit an, dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten (Oberste Siedlungsbehörde) — nachstehend als Gläubiger bezeichnet — ein Darlehen in Höhe von

DM

(in Worten: Deutsche Mark) zu folgenden

Bedingungen

zu schulden:

- 1. Das Darlehen darf vom Schuldner nur zur Aussiedlung seines Betriebes entsprechend den Richtlinien der obersten Siedlungsbehörde vom ... und dem Darlehensbewilligungsbescheid vom ... verwendet werden. Richtlinien und Bewilligungsbescheid sind Gegenstand dieser Schuldurkunde.
2. Das Darlehen wird zugunsten des Schuldners an die ... ausgezahlt, die Bauplanung, Baubetreuung und finanzielle

Abwicklung des in Absatz 1 genannten Vorhabens übernommen hat. Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen nach Maßgabe des von der Siedlungsgesellschaft beim Gläubiger angemeldeten Bedarfs.

3. Die Verzinsung und Tilgung beginnt mit dem 1. 4. bzw. 1. 10., der auf den Bezug des neuen Gehöfts folgt.

Das Darlehen ist von diesem Zeitpunkt ab jährlich mit 2% zu verzinsen und mit 2% zu tilgen.

Das Darlehen wird im Auftrage des Gläubigers von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt/Main verwaltet, an die der Schuldner einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von  $\frac{1}{4}$ % des in Anspruch genommenen Darlehnsbetrages zu zahlen hat. Zinsen, Tilgung und der Verwaltungskostenbeitrag sind halbjährlich an die Hessische Landesbank zu entrichten, und zwar für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. und für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. bis 1. April eines jeden Jahres. Falls die vom Darlehensnehmer geschuldeten Zins- und Tilgungsraten nicht bis zum Fälligkeitstage gezahlt sind, sind für die Zeit des Rückstandes neben den Mahnkosten für den rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank Hessen zu entrichten. Der Zinszuschlag wird nicht auf die Tilgung angerechnet.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind zu jedem Halbjahrestermin (1. 4. und 1. 10. jeden Jahres) zuzüglich der Zinsen für das laufende Zinshalbjahr möglich. Eine außerplanmäßige Tilgung kann nur in Teilbeträgen von vollen DM 100,— erfolgen.

Die Jahrestilgung, zuzüglich der auf Grund der Tilgung ersparten Zinsen, und die außerplanmäßige Tilgung werden dem Schuldner am Schluß eines jeden Tilgungsjahres gutgeschrieben. Geleistete Zahlungen werden jeweils auf die ältesten Kosten-, alsdann Zins-, alsdann Tilgungsrückstände verrechnet.

4. Alle Zahlungen aus dieser Urkunde sind kostenfrei und unter Ausschluß jeder Aufrechnung zu leisten. Der Schuldner ermächtigt die Hessische Landesbank — Girozentrale — als vom Gläubiger beauftragtes Bankinstitut unwiderprüflich, über die Verrechnung eingehender Zahlungen frei und ohne Rücksicht auf anderslautende Weisungen zu bestimmen.

5. Der Schuldner hat den mit Hilfe des Darlehens ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieb (Siedlerstelle) dauernd selbst zu bewirtschaften, und zwar in ordnungsgemäßer Weise; der Schuldner ist insbesondere verpflichtet

- die mit dem Darlehen errichteten Gebäude in einem ordentlichen baulichen Zustand zu erhalten. Wesentliche bauliche Veränderungen, insbesondere ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch der Gebäude dürfen nur mit Genehmigung des Gläubigers vorgenommen werden;
- die Stelle mit dem zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen lebenden und toten Inventar besetzt zu halten.

6. Bis zur völligen Rückzahlung der in Anspruch genommenen öffentlichen Kredite bedarf der Schuldner zur Abveräußerung von Teilen und zur Teilung seiner Siedlerstelle der Zustimmung der oberen Siedlungsbehörde (Landeskulturamt in Wiesbaden).

Dem Schuldner ist bekannt, daß zur Sicherung dieses Anspruchs auf Ersuchen des Kulturamtsvorstehers eine Verfügungsbeschränkung gemäß § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 15. 12. 1919 zum Reichssiedlungsgesetz in das Grundbuch der Siedlerstelle eingetragen wird\*).

Handelt der Schuldner entgegen dieser Bestimmung, so kann der Gläubiger die Übereignung einzelner oder aller Grundstücke der Siedlerstelle verlangen. Zur Sicherung dieses Anspruchs soll eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden\*\*).

7. Der Schuldner ist verpflichtet, die mit den bereitgestellten Mitteln errichteten Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft spätestens bei Fertigstellung des Rohbaues nach ihrem vollen

Zeitwert oder nach besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Die Versicherungsscheine sowie die Prämienquittungen sind über das Kulturamt ..... der Hessischen Landesbank ohne besondere Aufforderung vorzulegen.

- Bis zur völligen Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldner verpflichtet, allen an der Hingabe des Darlehens beteiligten Behörden, Banken und sonstigen Stellen, insbesondere aber der Siedlungsbehörde, jede gewünschte Auskunft zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen nach dem neuesten Stand zu liefern und jederzeit die für erforderlich erachteten Besichtigungen und jede Nachprüfung zu gestatten.
- Der Schuldner verpflichtet sich, jederzeit die von der Bank oder der Siedlungsbehörde verlangten Sicherheiten zu beschaffen.
- Der Schuldner hat, wenn er in das Ausland verzieht, einen Zustellungsvertreter am Orte des Grundstücks zu bestellen, und unterwirft sich der deutschen Gerichtsbarkeit für den Fall, daß er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- Das Darlehen ist von seiten des Gläubigers unkündbar. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens sofort und ohne Kündigung zu verlangen, wenn der Schuldner bis zur endgültigen Abrechnung des Darlehens die Bedingungen der Darlehenshingabe nicht erfüllt, insbesondere den Bestimmungen dieser Schuldurkunde zuwiderhandelt. Darüber hinaus wird das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn
  - es auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben des Schuldners oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren;
  - Schuldner wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird;
  - Schuldner oder ein Dritter auf die vom Schuldner übernommenen Pfandobjekte in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit des Darlehens gefährdende Verschlechterung der Siedlerstelle und ihres Zubehörs zu befürchten ist;
  - Schuldner ohne Zustimmung der Siedlungsbehörde weitere Schuldverbindlichkeiten eingeht, die die Sicherheit des gewährten Darlehens gefährden;
  - Schuldner in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einleitet oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn vorgenommen werden;
  - die für das Darlehen zu bestellende dingliche Sicherheit aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar ist oder nicht den vereinbarten Rang erhält oder behält oder eine der dinglichen Sicherheiten im Range vorgehende oder gleichstehende Kapitalbelastung wegen eines von dem Darlehensnehmer vertretenen Umstandes von dem Berechtigten vorzeitig fällig gemacht wird oder der Schuldner eine solche Kapitalbelastung aufkündigt, ohne ihre Ablösung durch eigene Mittel oder Darlehen von gleicher Laufzeit herbeizuführen;
  - Schuldner mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen länger als sechs Wochen im Rückstand bleibt oder sonstige aus dem Darlehensverhältnis geschuldeten Beträge nicht binnen zwei Wochen nach Absendung einer auf die sofortige Fälligkeit des Darlehens hinweisenden Mahnung zahlt oder mit der Zahlung von Steuern, Abgaben oder der Erfüllung von anderen Ansprüchen, die im Falle der Zwangsversteigerung den Vorrang vor einer Hypothek haben würden, länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
- Schuldner hat für die eingangsbezeichnete Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten an den in dem beigehefteten Grundstücksverzeichnis, das einen Bestandteil dieser Urkunde bildet, aufgeführten Grundstücken eine Hypothek im gleichen Range mit den zur ergänzenden Finanzierung aufgenommenen sonstigen öffentlichen Mitteln zugunsten des Gläubigers zu bestellen, die in ihrem Gesamtumfange nach vierwöchiger Kündigung zur Rückzahlung fällig wird. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes wird ausgeschlossen. Der Hypothek dürfen nur folgende, im Bewilligungsbescheid genannte Belastungen vorgehen:

\*) Ziffer. 6, zweiter Abs. gilt nur für ehemals preussische

\*\*\*) dritter Abs. gilt nur für althessische Gebietsteile des Landes Hessen.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

13. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers die dem für dieses Darlehen zu bestellenden Grundpfandrecht im Range gegenwärtig oder künftig vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden löschen, ggf. die auf den Pfandgrundstücken entstandenen Umstellungsgrundschulden in das Grundbuch eintragen und löschen zu lassen, wenn und soweit sich diese Rechte mit dem Eigentum in einer Person bereits vereinigt haben und in Zukunft vereinigen werden, und zur Sicherung dieses Anspruches eine Vormerkung gemäß §§ 883/1179 BGB, bei allen in Frage kommenden Rechten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Schuldner stimmt schon jetzt der Löschung dieser Belastungen zu, soweit der Gläubiger Löschungsbewilligung hierzu einreicht und die Löschung beantragt.
14. Zugleich unterwirft sich Schuldner in Ansehung aller Verbindlichkeiten aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. I Ziffer 5 Z.P.O. in sein gesamtes Vermögen. Zur Erwirkung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde soll es des Nachweises, daß der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, nicht bedürfen. Der Gläubiger soll berechtigt sein, sich jederzeit weitere vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde ohne den Fälligkeitnachweis auf Kosten des Schuldners bzw. seines Rechtsnachfolgers erteilen zu lassen.

**II. GRUNDBUCHEINTRAGUNGEN :**

Unter Bezugnahme auf die bevorstehende Schuldurkunde, die einen Bestandteil dieser Eintragungsbewilligung bilden soll, bewilligen und beantragen die Erschienenen in das Grundbuch der in dem beigehefteten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke einzutragen:

1. eine brieflose, nach vierwöchiger Kündigungsfrist fällige Hypothek für die unter den obigen Bedingungen begründete Darlehensforderung in Höhe von DM ..... u. U. bis zu 7% Zinsen zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. — Landestreuhandvermögen — Landwirtschaftliche Siedlung —.
2. eine Löschungsvormerkung nach §§ 883/1179 BGB zugunsten des Gläubigers bei allen den der bestellten Hypothek vorgehenden oder gleichstehenden Kapitalbelastungen gemäß Nr. 13,
3. die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den verpfändeten Grundbesitz gemäß § 800 ZPO in Ansehung der vorgenannten Hypothek in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer der Pfandgrundstücke zulässig sein soll.
4. eine Vormerkung gemäß Nr. 6\*).

\*) Ziff. 4 gilt nur für althessische Gebietsteile des Landes Hessen.

**III. SONSTIGE WILLENSERKLÄRUNGEN :**

1. Wir bevollmächtigen ..... unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB:
  - a) alle aus Anlaß dieser Verhandlung etwa noch erforderlich werdenden Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträge in seinem Namen zu erklären,
  - b) erforderlichenfalls auch abändernde Erklärungen beim Grundbuchamt oder bei dem Urkundsbeamten des Kulturamts abzugeben, insbesondere, soweit sie zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern notwendig sind.
2. Der unterzeichnete Ehemann stimmt allen in dieser Verhandlung von seiner Ehefrau abgegebenen Erklärungen zu und bewilligt insbesondere die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau und in die belasteten Grundstücke, soweit sie zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehören.
3. Für alle aus dieser Urkunde sich ergebenden Schuldverbindlichkeiten haften wir als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zum Gläubiger gilt jeder einzelne Schuldner als bevollmächtigter Vertreter seiner Mitschuldner. Er ist ermächtigt, mit Rechtswirksamkeit für diese Erklärungen aller Art abzugeben und das Darlehen selbst in Empfang zu nehmen oder anderweitig darüber zu verfügen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
5. Alle mit dieser Verhandlung jetzt und in der Folge verbundenen Kosten, Steuern, und Abgaben tragen wir, soweit nicht auf Grund des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) Befreiung eintritt. Die Niederschlagung der Schreibgebühren und sonstigen Barauslagen gemäß Runderlaß des Herrn Reichsjustizministers vom 14. 3. 1939 und 5. 3. 1940 wird beantragt — vgl. RdErl. d. Hess. MdJ. vom 10. 4. 1952 (Hess. JMBL. S. 34) —.
6. Wir beantragen die Ausfertigung vorstehender Urkunde für
  - a) das Grundbuchamt zum Vollzug,
  - b) den Gläubiger, zu Händen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,
  - c) .....
7. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vorstehende Urkunde nebst Grundstücksverzeichnis wurden den Erschienenen vorgelesen, von ihnen mit sämtlichen Streichungen und Zusätzen genehmigt, und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

**1243**

**Ergebnis der Wahl zum Landtag des Landes Hessen am 28. November 1954**

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1954 das nachstehende Ergebnis der Wahl zum Landtag des Landes Hessen festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	3 105 125
Zahl der abgegebenen Stimmen	2 559 409
Wahlbeteiligung	82,4 v.H.
Ungültige Stimmen	58 136
Gültige Stimmen	2 501 273

Davon entfallen auf:	SPD	1 065 733	42,6%
	FDP	513 421	20,5%
	CDU	603 691	24,1%
	GB/BHE	192 390	7,7%
	KPD	84 013	3,4%
	BdD	12 047	0,5%
	DP	29 309	1,2%
	Freie Opposition	416	0,0%
	parteilos	253	0,0%

Nach den Feststellungen der Kreiswahlausschüsse sind in den Wahlkreisen folgende Bewerber gewählt:

Wahlkreis	Name, Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
1	Weber, Albert	Stadtinspektor	Grebenstein	SPD
2	Köcher, Josef	Landrat	Kassel	SPD
3	von Ploetz, Hans	Obstgärtner	Arolsen	FDP
4	Selbert, Dr. Elisabeth	Rechtsanwältin	Kassel	SPD
5	Wittrock, Willi	Stadtrat a.D.	Kassel	SPD
6	Brübach, Wilhelm	Landrat	Witzenhausen	SPD
7	Höhne, Eitel O.	Jurist	Eltmannshausen	SPD
8	Göbel, Jakob	Landwirt	Bad Hersfeld	SPD
9	Franke, August	Baurat u. Baumstr.	Haldorf	SPD

Wahlkreis	N a m e , Vorname	Beruf	Wohnort	Partei
10	Kohl, Heinrich	Landrat	Frankenberg/Eder	FDP
11	Schneider, Heinrich	Angest. u. Gesch.-Führer	Marbach	SPD
12	Gafmann, Georg	Oberbürgermeister	Marburg a. d. L.	SPD
13	Vogel, Josef	Landwirt u. Bmstr.	Harmerz, Kr. Fulda	CDU
14	Raabe, Dr. Cuno	Oberbürgermeister	Fulda	CDU
15	Jansen, Walter	Landrat	Schlüchtern	CDU
16	Hennig, Arno	Staatsminister	Wiesbaden	SPD
17	Bodenbender, Ludwig	Staatsminister	Salzböden	SPD
18	Wagner, Albert	Staatsminister a. D.	Fürfurth/Lahn	SPD
19	Osswald, Albert	Bürgermeister	Gießen-Wieseck	SPD
20	Börger, Reinhard	Reg.-Ob.-Inspektor	Alsfeld	SPD
21	Jäger, Eduard	Landrat	Limburg	CDU
22	Zinnkann, Heinrich	Staatsminister	Wiesbaden	SPD
23	Daniels, Heinz	Angestellter	Friedberg	SPD
24	Erhard, Benno	Gerichts-Referendar	Bad Schwalbach	CDU
25	Fuchs, Franz	Landesrat	Wiesbaden	SPD
26	Lippmann, Max	Journalist	Wiesbaden	SPD
27	Buch, Georg	Bürgermeister	Wiesbaden	SPD
28	Weiss, Heinrich	Mechaniker	Hofheim/Ts.	SPD
29	Meißner, Karl	Gewerksch.-Sekretär	Oberursel/Ts.	SPD
30	Wöll, Karl	Gewerksch.-Sekretär	Frankfurt a. M.	SPD
31	Gärtner, Ursula	Fürsorgerin	Frankfurt a. M.	SPD
32	Kriegseis, Jakob	Rentner	Frankfurt a. M.	SPD
33	Rotter, Lina	Hausfrau	Frankfurt a. M.	SPD
34	Schmitt, Rudi	Lehrer	Frankfurt a. M.	SPD
35	Kolb, Dr. Walter	Oberbürgermeister	Frankfurt a. M.	SPD
36	Fischer, Heinrich	Staatsminister	Hanau a. M.	SPD
37	Troeger, Dr. Heinrich	Staatsminister	Wiesbaden	SPD
38	Zinnkann, Willi	Behördenangest.	Büdingen	SPD
39	Appelmann, Karl	Ingenieur	Offenbach a. M.	SPD
40	Dey, Anton	Bürgermeister	Mühlheim a. M.	SPD
41	Arnoul, Wilhelm	Regierungspräsident	Neu-Isenburg	SPD
42	Sudheimer, Hans	Bürgermeister	Biebesheim/Rhein	SPD
43	Feick, Dr. Gustav	Stadtkämmerer	Darmstadt	SPD
44	Stock, Christian	Ministerpräsident a. D.	Seeheim/Bergstr.	SPD
45	Gruber, Franz	Landrat	Eppertshausen	SPD
46	Ackermann, Georg	Landrat	Erbach	SPD
47	Bugert, Erwin	Maurermeister	Viernheim	SPD
48	Schmitt, Adam	Bürgermeister	Rimbach i. Odw.	SPD

Nach der Zahl der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen ergibt sich gemäß §§ 35, 36 LWG folgende Verteilung der Sitze:

Wahlvorschlag	S i t z e		
	auf Kreiswahlvorschlägen	auf Landesergänzungsvorschlägen	Insgesamt
SPD	41	3	44
FDP	2	19	21
CDU	5	19	24
GB/BHE	—	7	7
Insgesamt	48	48	96

Der Landeswahlausschuß hat festgestellt, daß — unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerber — folgende Bewerber aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt sind:

Lfd. Nr.	N a m e , Vorname	Beruf	Wohnort
<b>SPD</b>	1 Zinn, Dr. Georg August	Ministerpräsident	Wiesbaden
	2 Horn, Ruth	Lehrerin	Darmstadt-Eberstadt
	3 Platiel, geb. Block, Nora	Landgerichtsdirektorin	Kassel
<b>FDP</b>	4 Euler, August Martin	Rechtsanwalt u. Notar	Bad Hersfeld
	5 Schröder, Dr. h. c. Ernst	Versicherungsdirektor	Wiesbaden
	6 Kletke, Grete	Hausfrau	Eschwege
	7 Kneipp, Dr. Otto	Dipl.-Landwirt, Hauptgeschf.	Bad Homburg v. d. H.
	8 Catta, Fritz	Architekt	Kassel-Wilhelmshöhe
	9 Kohut, Dr. Oswald	Fabrikant	Langen
	10 Kraft, Wilhelm	Bäckermeister	Kassel
	11 Rodemer, Heinrich	Chefredakteur	Darmstadt
	12 Dörinkel, Dr. Wolfram	Rechtsanwalt	Wiesbaden
	13 Keilmann, Dr. phil. Karl	Rechtsanwalt u. Notar	Lampertheim/Bergstr.
	14 Mischnick, Wolfgang	Angestellter	Frankfurt a. M.
	15 Schneider, Dr. Ludwig	Oberbürgermeister a. D.	Kassel
	16 Euler, Adam	Marmorschleifer	Altengronau, Kr. Schlücht.
	17 Hasselbach, Willi	Landwirt	Steckenroth/UTK
	18 Schauß, Ernst	Dipl.-Handelslehrer	Braunfels b. Wetzlar
	19 Braun, Otto	Fabrikant	Melsungen
	20 Waess, Leopold	Fotohändler	Limburg/Lahn
	21 Grosser, Günther	Verbandsgeschäftsführer	Frankfurt a. M.
	22 Walter, Fritz	Landwirt	Wanfried/Kr. Eschwege

	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Beruf	Wohnort
CDU	23	Fay, Dr. Wilhelm	Landgerichtsrat	Frankfurt a. M.
	24	Großkopf, Dr. Erich	Steuerberater	Herborn
	25	Fleckenstein, Nikolaus	Chemowerker	Frankfurt a. M.
	26	Strecker, Dr. Gabriele	Leit. d. Frauenfunks	Bad Homburg v. d. H.
	27	Mengel, Karl	Landwirt u. Bmstr.	Rosenthal/Kr. Frankbg.
	28	Hackenberg, Richard	Angestellter	Frankfurt a. M.
	29	Wagner, Dr. Hans	Studienrat	Heppenheim a. d. B.
	30	Bauer, Wilhelm	Installateurmeister	Wiesbaden
	31	Kanka, Dr. Karl	Rechtsanwalt	Offenbach a. M.
	32	Martin, Dr. Berthold	Medizinalrat	Gießen
	33	Steinmetz, Dr. Hans	Min.-Direktor	Dieburg
	34	Schmidt, Heinrich	Schlosser	Ewersbach/Dillkr.
	35	Wiesemann, Johanna	Hausfrau	Biedenkopf
	36	Marx, Jakob	Geschäftsführer	Rüsselsheim/Main
	37	Krause, Dr. Hermann	Bürgermeister	Hanau a. M.
	38	Schnell, Dr. Edgar	Schriftsteller	Eschwege
	39	Labonte, Christian	Verwalter	Johannisberg/Rhg.
40	Holtzmann, Dr. Ernst	Stadtrechtsrat	Darmstadt	
41	Blum, Wilhelm	Buchdrucker	Oberfeld 24	
GB/BHE	42	Franke, Gotthard	Stadtrat	Mainzlar üb. Gießen
	43	Hacker, Gustav	Oberregierungsrat	Wiesbaden
	44	Stein, Klaus	Handlungsbevollm.	Fulda
	45	Kaul, Dr. Alexander	Beh.-Angestellter	Bensheim
	46	Jatsch, Anton	Masch.-Ingenieur	Bensheim
	47	Walter, Josef	Freier Schriftsteller	Wiesbaden
	48	Preißler, Dr. Walter	Jurist	Fellingshausen

Wiesbaden, 7. 12. 1954

Der Landeswahlleiter — II e — 3 e 12/13 — R 891/54

### Verschiedenes

1244

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. November 1954

		(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .		71 259	+ 12 687
Postscheckguthaben . . . . .		12	—
Inlandswechsel . . . . .		76 799	— 6 237
<b>Wertpapiere</b>			
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .		—	
b) sonstige . . . . .		465	465
<b>Ausgleichsforderungen</b>			
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .		220 290	
b) angekaufte . . . . .		3 969	+ 11 000
<b>Lombardforderungen gegen</b>			
a) Wechsel . . . . .		33	
b) Ausgleichsforderungen . . . . .		22 142	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .		429	+ 6 529
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder . . . . .</b>		8 500	—
<b>Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .</b>		4 635	— 7 996
<b>Sonstige Vermögenswerte . . . . .</b>		31 589	+ 2 338
		440 122	+ 18 371
<hr/>			
			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>			
Grundkapital . . . . .		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen . . . . .		36 203	—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern) . . . . .		324 472	+ 33 092
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .		966	+ 77
c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .		5 683	— 5 305
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .		7 802	— 2
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .		13 667	+ 833
f) von ausländischen Einlegern . . . . .		6 858	— 10 389
		359 448	+ 18 306
<b>Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .</b>		14 471	+ 65
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 42 387 (+ 619)			
		440 122	+ 18 371

Frankfurt (Main), 24. 11. 1954

Landeszentralbank von Hessen

1954

Wiesbaden, den 11. Dezember 1954

Nr. 50

## AMTLICHER TEIL

### Veröffentlichungen

3488

#### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 28. 10. 1954 beschlossen, die Grundstücke Bleichstraße 37, Kasinostraße 12, 14 und 16, umzulegen.

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Bleichstraße 37 - Kasinostraße 12, 14 und 16 - U-D-2.“

Die Freilegungspflicht ist gemäß § 32 5a in Verbindung mit § 11 (4) auf 10 v. H. festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligten im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 301, zwei Wochen lang, und zwar vom 7. bis 20. 12. 1954, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 30. 11. 1954

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

3489

#### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 28. 10. 1954 beschlossen, die Grundstücke Flur 11, Nr. 43<sup>2</sup>/<sub>10</sub>, 44<sup>10</sup>/<sub>100</sub>, 44<sup>18</sup>/<sub>100</sub>, 44<sup>3</sup>/<sub>10</sub>, 44<sup>2</sup>/<sub>2</sub>, 43<sup>8</sup>/<sub>10</sub>, 45<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 49<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 47<sup>8</sup>/<sub>10</sub>, 48<sup>7</sup>/<sub>10</sub>, 49<sup>1</sup>/<sub>10</sub>, 50<sup>7</sup>/<sub>10</sub>, 51<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 52<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 53<sup>9</sup>/<sub>10</sub>, 53<sup>9</sup>/<sub>10</sub>, 54<sup>2</sup>/<sub>10</sub>, 54<sup>9</sup>/<sub>10</sub>, 55<sup>9</sup>/<sub>10</sub>, 56<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 56<sup>2</sup>/<sub>10</sub>, 56<sup>4</sup>/<sub>10</sub>, 56<sup>9</sup>/<sub>10</sub>, 57, 57<sup>10</sup>/<sub>100</sub>, 59<sup>8</sup>/<sub>10</sub>,

61, 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 67<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, 57<sup>6</sup>/<sub>10</sub>, 58, 60, 66 tlw., 48<sup>2</sup>/<sub>10</sub>, 49<sup>3</sup>/<sub>10</sub>, 50<sup>5</sup>/<sub>10</sub>, 57<sup>3</sup>/<sub>10</sub>, 67<sup>2</sup>/<sub>2</sub>, 158, 163, 164<sup>1</sup>/<sub>1</sub>, Flur 29, Nr. 7<sup>1</sup>/<sub>1</sub> tlw., 44 tlw., 129 umzulegen

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Richard-Wagner-Weg / Flotowstr. / Voglerweg / Weberweg — U-D-7.“

Die Freilegungspflicht ist gemäß § 32 5a in Verbindung mit § 11 (4) auf 11,9 v. H. festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 301, zwei Wochen lang, und zwar vom 7. bis 20. 12. 1954, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 30. 11. 1954  
Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

3490

#### Ungültigkeitserklärung

eines Waffenscheines für Jagdwaffen

Der für Philipp Leonhard Wenninger, geb. 9. März 1928 in Steinau, wohnhaft in Steinau, Kreis Dieburg, von mir am 24. Juni 1952 ausgestellte Waffenschein für Jagdwaffen, Nr. 144/1952, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Dieburg, 20. 7. 1954

Der Landrat

3491

#### Baulandumlegung Breckenheim

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 12. 7. 1954 ist das Umlegungsverfahren in Breckenheim für das Gebiet „Auf dem Stein“ eingeleitet worden. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Main-Taunus-Kreises Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße Nr. 58, in der Zeit vom 13. 12. bis 26. 12. 1954 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfah-

ren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am 3. 2. 1955 im Gasthaus Stamm in Breckenheim von 14 bis 15 Uhr verhandelt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreis Ausschuß des Main-Taunus-Kreises, genehmigt werden müssen, und daß auch über den Verteilungsplan bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 6. 12. 1954

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

3492

#### Einziehung eines Weges im Zuge der Bebauung

Der in der Gemarkung Hochstadt, Ktbl. 18, Parz. 105, Flur 18, Flurstück 105, gelegene gemeinschaftliche Wirtschaftsweg „An der Straße“ soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Gemeindevorstand geltend zu machen.

Der Plan liegt im Bürgermeisteramt während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Hochstadt (Krs. Hanau), 27. 9. 1954.

Der Bürgermeister

## A Gerichtsangelegenheiten

3493

Die dem Rechtsbeistand Heinz Wülfing, wohnhaft Frankfurt a. M., Neue Kräme 29, am 21. 1. 1950 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und seine nach § 157 ZPO ausgesprochene Zulassung als Prozeßagent zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M. ist durch Beschluß vom 12. 7. 1954 widerrufen mit der Bestimmung einer Frist von 3 Monaten zur Abwicklung seiner Geschäfte. Der Rechtsbeistand hat, wie mir bekannt geworden ist, gegen diesen Beschluß bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt a. M. Anfechtungsklage erhoben, die mir noch nicht zugestellt ist. Die Vollziehung des ausgesprochenen Widerrufs der Zulassung ist mit Beschluß vom 18. 9. 1954 angeordnet. — 371a E-1. 387 —

Frankfurt (Main), 26. 11. 1954

Der Amtsgerichtspräsident

**Aufgebote****3494**

Der Ingenieur Julius Wendel aus Offenbach a. Main, Buchrainweg 33, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Offenbach a. Main, Band 87, Blatt 2378, in Abteilung III Nr. 5 für den Ingenieur Julius Wendel aus Offenbach a. Main eingetragene Grundschuld über 30 000,— DM (i. W.: Dreißigtausend Deutsche Mark) nebst 7 vom Hundert Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 21. März 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 6 F 5/54 —

Offenbach (Main), 30. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 6

**3495**

Die Witwe Elise Gundlach, geb. Wollenhaupt, in Großalmerode, Teichstr. 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Großalmerode, Band 68, Bl. 2342, eingetragenen Grundstücke: Flur 15, Flurstück 97, Acker, der oberste Hof, 1,49 Ar; Flur 41, Flurstück 26, Acker, in der Jonasbach, 4,00 Ar; und des im Grundbuch von Großalmerode, Band 68, Bl. 2343, eingetragenen Grundstücks: Flur 31, Flurstück 94, Wiese, vor dem Hirschberge, 20,46 Ar (zu einem Drittel Anteil) beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, die Ehefrau des Postpackmeisters Jakob Louis Andrecht, Anna Martha, geb. Hellermann, in Kassel oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. — F 6/54 —

Witzenhausen, 27. 11. 1954

Amtsgericht

**Güterrechtsregistersachen****3496**

G. R. II 70a. Georg Karl Hess, Maschinenschlosser und Ehefrau Katharina Hess, geb. Blecher, Ober-Rosbach v. d. H., Haingraben 11: Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1954 wurde der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 28. Oktober 1954.

Friedberg (Hessen), 29. 11. 1954.

Amtsgericht

**3497**

4 GR 626: Bauingenieur Otto Appel und Ehefrau Katharina Elisabetha, geb. Müller, in Hanau, Schwedenstraße 12, haben durch Vertrag vom 20. September 1954 Gütertrennung vereinbart. Der Ausgleich des Zugewinns sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen durch eine zukünftige Gesetzgebung sind beiderseits ausgeschlossen.

Hanau (Main), 22. 11. 1954

Amtsgericht

**3498**

GR 125 A: In das hier geführte Güterrechtsregister Nr. 125 A ist heute eingetragen worden: Eheleute Kaufmann Fritz Oswald Achenbach und Ursula Achenbach, geb. Wankel, in Hünfeld, Hauptstraße 34. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-

mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 16. März 1953 ausgeschlossen.

Hünfeld, 12. 11. 1954

Amtsgericht

**3499**

5 GR 2565: Karl Augenthaler, Feintäschnermeister, und Ehefrau Sophie, geb. Bauer, beide wohnhaft in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 14. 6. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 2. 12. 1954

Amtsgericht

**3500**

G R 246: Eheleute Kaufmann Johannes Friedrich Martin und Helma Maria, geb. Kliem, in Limburg (Lahn). Durch Vertrag vom 13. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg (Lahn), 2. 12. 1954

Amtsgericht

**Grundbuchsachen****3501**

Durch Ausschlußurteil vom 25. 11. 1954 ist der Grundschuldbrief vom 23. 12. 1924 über die auf Langen, Blatt 492, in Abt. III, Nr. 5, für den Landwirt Wilhelm Werner 6 in Langen eingetragene Grundschuld von 1000,— GM für kraftlos erklärt.

— 5 F 6/54 —

Langen, 25. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 5

**3502**

In der Aufgebotsache des Gerichtstaxators Carl Polkin aus Offenbach a. M., Kaiserstr. 33, als Abwesenheitspfleger des Jakob Katz, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, hat das Amtsgericht in Offenbach a. M. durch den Amtsgerichtsrat Dietzel für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach a. Main, Band 108, Blatt 2988, in Abt. III, Nr. 14, für den Kaufmann Jakob Katz in Frankfurt a. Main auf dem Grundstück Flur 1, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudefläche Aliceplatz 7 — Frankfurter Str. 34 — Aliceplatz, 635 qm, eingetragene Grundschuld von 20 000 RM (i. Worten: Zwanzigtausend Reichsmark) wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. — 6 F 2/54 —

Offenbach (Main), 15. 11. 1954

Amtsgericht

**Vereinsregistersachen****3503****Neueintragen**

V. R. 99: Taxengemeinschaft e. V. Friedberg/H. Eingetragen am 29. Oktober 1954.

V. R. 100: Turnverein 1893 e. V., Burgholzhausen v. d. H. Eingetragen am 6. November 1954.

V. R. 101: Volksbildungsverein e. V., Friedberg/H. Eingetragen am 12. November 1954.

V. R. 102: Freimaurerloge „Ludwig zu den drei Sternen“ e. V., Friedberg/H. Eingetragen am 18. November 1954.

Friedberg (Hessen), 29. 11. 1954

Amtsgericht

**3504**

VR 44: In das hier geführte Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Verein für Leibesübungen 1920, Eiterfeld in Eiterfeld.

Hünfeld, 24. 11. 1954

Amtsgericht

**Liquidationen****3505****Hessische Ziegel- und Klinkerwerke  
G. m. b. H.**

Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. Nov. 1954 ist die Liquidation der Gesellschaft beschlossen worden. Herr Henry Klostermeyer, Osnabrück, ist zum Liquidator bestellt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden:

Ziegel- u. Klinkerwerk Darmstadt  
Henry Klostermeyer

**Konkurssachen****3506**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto H. Krause in Arolsen ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 377,45 DM, Auslagen des Verwalters: 444,84 DM. — 2 N 8/50 —

Arolsen, 26. 11. 1954

Amtsgericht

**3507**

Über den Nachlaß des am 26. Dezember 1953 verstorbenen Obergewandmeisters Fritz Gustav Kuno Schultchen aus Röhrigshof, Krs. Hersfeld, wird heute, am 1. Dezember 1954, 18 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. h. c. Kastl, München 23, Karl-Theodor-Str. 18/0.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. März 1955, 9 Uhr, Zimmer 22 (hier). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Alleinerbin, Witwe Charlotte Schultchen, verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. 2. 1955 anzeigen. — N 7/54 —

Bad Hersfeld, 1. 12. 1954

Amtsgericht

**3508**

Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler K.G., Ffm.-Bonames, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 17. Dezember 1954, 8.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 315/52 —

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3509**

In dem Konkurs über das Vermögen des Baumeisters W. B. Kristandt, Frankfurt a. M., Flinschstraße 6. Inhaber der Bauunternehmung W. B. Kristandt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 16 318,46 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 160 659,— DM, darunter 40 464,— DM bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Frankfurt (Main), 2. 12. 1954

Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Specka

**3510**

In dem Konkursverfahren Walter Lauer, früher Inhaber der Gaststätte „Locanda“ in Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, zur Einsichtnahme offen.

Die Summe aller angemeldeten Forderungen beträgt DM 29 865,90, der zur Verteilung kommende Massebestand beträgt DM 2578,80; hieraus werden die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/1 teilweise befriedigt; alle anderen Forderungen fallen völlig aus.

Frankfurt (Main), 3. 12. 1954

**Der Konkursverwalter**  
K. Böhler, Rechtsbeistand

**3511**

Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ton-Apparatebau-G.m.b.H. Schier v. Rössing, Bau und Vertrieb von Tonbandgeräten, Frankfurt a. M., Schaumainkai 47, wird heute am 30. November 1954, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Perlick, Frankfurt a. M., Untermainkai 31, Tel. 3 35 19, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Januar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Januar 1955, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. Februar 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 7. Januar 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

— 81 N 376/54 —

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3512**

Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kork-Lucius KG., Korkwarenfabrik und Korkenimport, Frankfurt a. M., Büro: Körnerwiese 17, Fabrik und Lager: Groß-Krotzenburg, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Termin auf den 7. Januar 1955, 10.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — 81 N 387/53

Frankfurt (Main), 3. 12. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3513**

Beschluß: Das Konkursverfahren des Hermann Jäger, Frankfurt a. M., Metzlerstraße 39, früherer Inhaber des Café Rumpelmayer, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 4. 9. 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 9. 1954 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2175,— DM, seine Auslagen sind auf 25,— DM festgesetzt. Die Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind festgesetzt: für Rechtsanwalt Dr. Wildberger auf 210,— DM, für Rechtsanwalt Dr. Dillmann auf 180,— DM, für Bauunternehmer Milch auf 270,— DM und für Prokuristen August Vogel auf 60,— DM. — 81 N 191/53 —

Frankfurt (Main), 26. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3514**

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Krankenhagen, Frankfurt a. M., Gustav-Freytag-Str. 7, Inhaber der Firma Werka-Druck F. C. Krankenhagen, Frankfurt a. M., Habsburger Allee 36, Hinterhaus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 81 N 360/53 —

Frankfurt (Main), 26. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3515**

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Rechtsanwaltes Dr. Werner Weidel, Frankfurt a. M., Händelstraße 1, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 300,— Vergütung, DM 26,70 Auslagen. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf je 20,— DM, des Gläubigerausschußmitgliedes Müller auf 10,— DM festgesetzt. — 81 N 101/53 —

Frankfurt (Main), 26. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3516**

Beschluß: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Crössmann, Frankfurt a. M., Ober-rad, Wiener Str. 36, Inh. eines Tuchhandelsgeschäftes, Frankfurt a. M., Steinweg 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 81 N 341/52 —

Frankfurt (Main), 27. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3517**

Beschluß: Die im Handelsregister nicht eingetragene, offene Handelsgesellschaft W. Beutelschmidt, Radio - Elektro Phono, Antennenbau, Lautsprecheranlagen, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 65 (am Hauptbahnhof), hat am 30. November 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Günther Heuer, Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 24, Tel. 4 27 95, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. — 81 VN 54/54 —

Frankfurt (Main), 2. 12. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3518**

Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Strauß, Frankfurt a. M., Fritzlarer Str. 6, Inh. der Fa. Neon-Leucht-Röhren-Vertrieb, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 10. Januar 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. — 81 N 76/50 —

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3519**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Pola, Inh. eines Schuhgeschäftes in Fritzlar, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 4. Januar 1955, 9 Uhr, Zimmer Nr. 9, bestimmt.

— K 3/54 —

Fritzlar, 2. 12. 1954

**Amtsgericht**

**3520**

Die handelsgerichtlich unter 2 HRA eingetragene Firma W. Geddes u. Co., Hütten-großhandlung in Lich, Oberstadt 58, deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Walter Geddes in Lich ist, hat durch einen am 5. November 1954 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der RA Dr. Huber in Gießen zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden angeordnet: Die in § 57 Vergl. O. vorgesehenen Beschränkungen des Schuldners treten sofort ein. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. — 7 VN 5/54 —

Gießen, 6. 11. 1954

**Amtsgericht**

**3521**

Über das Vermögen der Handelsfrau Elisabeth, genannt Liesel Kögel, Alleininhaberin der Einzelfirma „Radio-Kögel, Inh. Liesel Kögel“ in Gießen, Bahnhofstraße 39, eingetragen unter 2 HRA 1982 wird heute, am 1. Dezember 1954 um 12 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: RA J. Fr. Zimmer in Gießen. Konkursforderungen sind bis zum 29. 12. 1954 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 5. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer Nr. 113, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Dezember 1954 Anzeige zu machen. — 7 N 31/54 —

Gießen, 1. 12. 1954

**Amtsgericht**

**3522**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Urania-Film-Theater Gesellschaft mbH. in Kassel, Mönchebergstr. 42, (Zweigbetriebe: Central Theater in Hofgeismar und Roxy Filmtheater in Kassel-Harleshausen), ist nachträglich Prüfungstermin auf den 21. Dezember 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. — 17 N 66/53 —

Kassel, 30. 11. 1954

**Amtsgericht**

**3523**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Apothekers Hans Ohaus, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 93, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. Dezember 1954, 11 Uhr, und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 21. Dezember 1954, 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt, Kassel, ist auf 250,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 26,30 DM festgesetzt worden. — 17 N 16/52 —

Kassel, 27. 11. 1954 **Amtsgericht****3524**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Walter Ringelhann, Kassel, Kohlenstr. 11—13, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 21. 12. 1954, 10.45 Uhr, Zimmer 68, Block A, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, bestimmt. — 17 N 1/50 —

Kassel, 29. 11. 1954 **Amtsgericht****3525**

Die Firma EFU-Europäische Film-Union GmbH, in Schloß Hausen bei Salmünster, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Johanna Wucher, Frankfurt/Main, Niddastraße 29, hat durch einen am 30. 11. 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Th. Atzbach, Frankfurt a. M., Leipziger Straße 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbescheidungen werden dem Schuldner auferlegt:

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen. §§ 12, 57 ff. Vergl.O. — VN 1/54 — Salmünster, 30. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3526**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Keim, Steinau (Gastwirtschaft, Tankstelle), ist Schlußtermin auf den 5. Januar 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Hauptstraße 80, Zimmer Nr. 6, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 150,— DM, seine erstattungsfähigen Auslagen sind auf 7,82 DM festgesetzt. — N 1/54 —

Steinau, 29. 11. 1954 **Amtsgericht****3527**

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Fritz Keim in Steinau, Kreis Schlüchtern, beträgt die Summe der Forderungen 34 396,30 DM. Zur Verteilung ist ein verfügbarer Kassenbestand von etwa 15,— DM vorhanden.

Steinau, 3. 12. 1954

**Der Konkursverwalter:**  
Knobeloch, Rechtsbeistand**3528**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Aldinger und Kolle GmbH in Rod a. d. Weil ist gemäß § 204 KO eingestellt. Auslagen des Konkursverwalters sind festgesetzt auf: 140,— DM. — 3 N 3/48 —

Usingen (Taunus), 26. 11. 1954 **Amtsgericht****3529**

Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Romig in Wiesbaden, Adelheidstraße 63, Inhaber der Firma Wilhelm Romig, Rohwolle, Kammzug, Garne, ebenda, wird heute am 3. Dezember 1954, 10 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden. Konkursforderungen sind bis zum 24. Dezember 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 3. Januar 1955, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 242. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1954 anzeigen. — 62 N 109/54 —

Wiesbaden, 3. 12. 1954 **Amtsgericht****3530**

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 4. 1953 verstorbenen, zuletzt in Großalmerode wohnhaften Dr.-Ing. Alfred Roland Kopper, alias Ernst Alfred Kallweit, Inhaber der Firma Aro-Werk in Großalmerode, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — N 6/53 —

Witzenhausen, 25. 11. 1954 **Amtsgericht****3531**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Metzgermeisters Georg Riebeling in Niedergrenzbach, Kreis Ziegenhain, soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen 296,50 DM, wobei 95,— DM an bevorrechtigten und 2711,45 DM an nichtbevorrechtigten Forderungen zu berücksichtigen sind. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Treysa, Bez. Kassel, auf.

Ziegenhain Bez. Kassel, 4. 12. 1954

**Der Konkursverwalter**

Dr. Hofmann, Rechtsanwalt

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

### Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum

Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3532**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Stockhausen a) Band 16, Blatt 287A, b) Band 17, Blatt 334, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 28. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Braunfels, Zimmer 7-8, versteigert werden.

a) Stockhausen, Band 16, Blatt 287A: Lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 75, Lieg.-B. 823, Grünland, Unland, der Volksacker, 7,38 Ar, Wert: 60,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 123, Ackerland, das Füllfeld, 3,06 Ar, Wert: 25,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 860/40, Ackerland, Stullenberg, 5,69 Ar, Wert: 60,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 903/615, Ackerland, Oberfeld, 4,65 Ar, Wert: 250,— DM; lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 1202/58, Ackerland auf der Eich, 4,17 Ar, Wert: 100,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 416, Ackerland auf der Platt, 3,42 Ar, Wert: 20,— DM; lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 575/415, Ackerland, auf der Platt, 1,93 Ar, Wert: 10,— DM; lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 576/415, Ackerland auf der Platt, 1,93 Ar, Wert: 10,— DM; lfd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 331/1, Gebäudebuch Nr. 52, Hof- und Geb. Fläche, Dorfstraße 56, 2,79 Ar, Wert: 7500,— DM.

b) Stockhausen, Band 17, Blatt 334: Lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 802/82, Lieg.-B. Nr. 413, Ackerland, Grauenstein, 3,65 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 83, Ackerland, Grauenstein, 1,55 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 84, Ackerland, Grauenstein, 1,77 Ar, Wert der letzten drei Grundstücke zusammen: 75,— DM.

Der Wert ist gemäß § 74 a ZVG wie vorstehend angegeben, festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1954 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: zu a): Ehefrau des Bergmanns Willi Schneider, Margarete, geb. Heinz, in Stockhausen. zu b): Eheleute Bergmann Willi Schneider und Margarete, geb. Heinz, in Stockhausen zu je 1/2. Zur Abgabe von Geboten ist gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Wetzlar erforderlich.

— K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kont der Snalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 27. 11. 1954 **Amtsgericht****3533**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kirchhosbach, Band 7, Blatt 73, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30,

Zimmer 4, versteigert werden: Gemarkung Kirchhosbach, lfd. Nr. 1, Ktbl. 1, Parz. 190/123, Wald (Holzung) hinter dem Ameisenberg, 179,58 ha; lfd. Nr. 2, Ktbl. 3, Parz. 254/152, Wald (Holzung) auf der Höh, 3,88 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 1, Parz. 181/92, Wald (Holzung) auf dem Ameisenberg, 504,30 ha; lfd. Nr. 4, Ktbl. 10, Parz. 31, Ackerland am Schulberge, 40,17 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 1, Parz. 213/93, Wald (Holzung) auf dem Ameisenberg, 9,49 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 2, Parz. 33, Wald (Holzung) im Himmelreich, 51,39 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 1, Parz. 157/18, Wald (Holzung) im Winkel, 134,50 ha; lfd. Nr. 8, Ktbl. 2, Parz. 213/31, Wald (Holzung) im Himmelreich, 6,01 Ar. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. Oktober 1954 auf insgesamt 8460,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 7. und 17. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die ledige Anna Dippel in Walburg eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Amtsgerichts Eschwege, Abt. für Landwirtschaftssachen, erforderlich. Diese Genehmigung ist bei Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. — 6 K 20/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 10. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. II

### 3534

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 14, Band 16, Blatt 618, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. Februar 1955, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 172, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche Oskar-von-Miller-Straße 22, Größe 14,17 Ar. Als Eigentümer ist der Ingenieur Heinrich Brand in Frankfurt (Main) in das Grundbuch eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 48 000,— festgesetzt. — 84 K 86/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3535

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 32, Band 65, Blatt 2548, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Februar 1955, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 515, Flurstück 18/15, bebauter Hofraum Oppenheimer Landstraße 29, Größe 2,86 Ar. Als Eigentümerin ist im Grundbuch eingetragen Fräulein Josefine Marie Adolphe Spielmeier auch Spielmeier in Bad Nauheim. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 45 000,— festgesetzt. — 84 K 76/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3536

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 25, Band 32, Blatt 1233, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Februar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 403, Flurstück 116/36 etc. und lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 403, Flurstück 115/17 etc., bebauter Hofraum, Wittelsbacher Allee 111, hält 2,71 Ar und 25 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Herr Herbert Roman Krüger in Aub Krs. Ochsenfurt eingetragen. — 84 K 8/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3537

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 33, Band 62, Blatt 2385, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Februar 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 577, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Gemüdenener Straße 22, hält 6,20 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 577, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, hält 3,60 Ar und Gartenland, Gemüdenener Straße, hält 3,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinrich Kantlehner in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert der Grundstücke lfd. Nr. 1 wird auf DM 65 000,—, der des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf DM 3435,— festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG). — 84 K 69/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3538

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bischofsheim, Band 30, Blatt 1130, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Februar 1955, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 25, 26, 27 und 29 Gemarkung Bischofsheim, Flur 5, Flurstück 129, Wiese hinter der Mühle, 8,96 Ar; Flur 10, Flurstück 22, Wiese in der Langwiese, 10,03 Ar; Flur 16, Flurstück 74, Acker am Limes, 13,42 Ar; Flur 25, Flurstück 55, Acker hinter dem Hain, 11,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Schlosser Heinrich Albert Keller und Frau Anna, geb. Wörn. in Bischofsheim je zur ideellen Hälfte eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 25 auf DM 763,60, lfd. Nr. 26 auf DM 1504,50, lfd. Nr. 27 auf DM 1117,60 und lfd. Nr. 29 auf DM 2365,80, zusammen auf DM 5751,50 festgesetzt. — 84 K 91/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3539

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft hinter der am 24. 1. 1947 verstorbenen Witwe Luise Siegmund, geb. Apel, soll auf Antrag des Miterben, des Malers Friedrich Hermann Siegmund in Frankfurt a. M., Main-Höchst, Kurmainzer Str. 50, das im Grundbuch von Höchst a. M., Band 22, Blatt 540, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. Februar 1955, 14,30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst a. M., Flur 10, Flurstück 74/694, bebauter Hofraum, Kurmainzer Str. 50, hält 5,09 Ar. Als Eigentümer sind eingetragen: 1. Maler Friedrich Hermann Siegmund, Ffm.-Höchst, 2. Ehefrau Herta Else Auth, Ffm.-Höchst, 3. Ehefrau Luise Anna Martha Wagner Ffm.-Höchst, 4. Witwe Martha Margarethe Ballewski, Ffm.-Höchst, 5. Ehefrau Anna Luise Frieda Blum, Ffm.-Höchst, in ungeteilter Erben-gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. — 84 K 14/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3540

Zwangsvollstreckung: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag: 1. der Frau Emilie Bernhard, geb. Jäger, in Scheidegg (Allgäu), 2. Frau Maria Theresia Hennekemper, geb. Jäger, in Oberzenn (Mfr.), Miterbinnen nach der am 11. 12. 1949 verstorbenen Witwe Katharina Jäger, geb. Fichter, in St. Ingbert, die den eingetragenen Grundstückseigentümer beerbt hat, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 22, Band 13, Blatt 500, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Februar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 335, Flurstück 212/80, Hof- und Gebäudefläche, Rotlintstraße 75, Größe 4,45 Ar. Als Eigentümer war damals der Bäckermeister Christian Jäger zu St. Ingbert eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 52 000,— festgesetzt. — 84 K 45/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

### 3541

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben-gemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Hausen, Band 8, Blatt Nr. 258, eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 25. Januar 1955, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), versteigert werden. Hausen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Parzelle 69, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Steiner-Str. 5, 1,67 Ar; Hausen, lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 110, Ackerland, auf die alte Gasse, 2,14 Ar; Hausen, lfd. Nr. 3, Flur 1, Parzelle 278, Ackerland, am Hornbiegel, 8,01 Ar; Hausen, lfd. Nr. 4, Flur 3, Parzelle 272, Ackerland, auf der Platte, 14,84 Ar; Hausen, lfd. Nr. 5, Flur 3, Parzelle 283, Acker-

land, am Ziegenberg, 14,81 Ar. Wert gem. § 74a Abs. 5 Zw. V. G. wird festgesetzt zu 1: 300,— DM, zu 2: 350,— DM, zu 3: 150,— DM, zu 4: 300,— DM, zu 5: 200,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Johannes Ruppenthal, Rentner in Hausen, b) seine Ehefrau Margarethe Ruppenthal, geb. Harnisch, daselbst, in beendeter Erwerbsgemeinschaft (beide verstorben) eingetragen. Zur Abgabe eines Gebots auf die Grundstücke insgesamt ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Gießen erforderlich. Die Genehmigung ist indessen nicht erforderlich auf die Abgabe von Geboten auf die einzelnen Grundstücke. — 7 K. 18/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Gießen, 24. 11. 1954

Amtsgericht

**3542**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gießen, Band 71, Blatt Nr. 4169, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 1. Februar 1955, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gießen, Flur XVI, Parzelle 138, Grabgarten mit Gartenhaus (Außenliegend Nr. 41) am Nahrungsberg, hinten am Feld, 13,58 Ar. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 d. Zw. V. Ges. auf 4800,— DM festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Rosel Köhler, geb. Jochim, Witwe des Kaufmanns August Köhler in Gießen, eingetragen. — 7 K. 19/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Gießen, 27. 11. 1954

Amtsgericht

**3543**

Zwangsvollstreckung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der  $\frac{1}{2}$  Anteil des im Grundbuch von Elz, Band 51, Blatt 2015, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Januar 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kbl. 19, Parz. 15, Hof- und Gebäudefläche, alter Straßenberg 18, 7,79 Ar; lfd. Nr. 2, Kbl. 19, Parz. 14, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 7,84 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der Grundstückshälfte war damals der Eisenbahnspengler Paul Blätzel in Elz eingetragen. Der Termin vom 17. 12. 1954 ist aufgehoben. — 3 K 15/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Hadamar, 23. 11. 1954

Amtsgericht

**3544**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Freiensteinau, Band 9, Blatt 565, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (18. März 1954) auf den Namen des Heinrich Sang in Freiensteinau eingetragenen Grundstücke, Ord. Nr. 10, Flur 1, Nr. 99, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 48, im Ort, 9,71 Ar; Ord. Nr. 11, Flur 1, Nr. 100, Gartenland, im Ort, 8,12 Ar; Ord. Nr. 12, Flur 11, Nr. 112, Grünland, die Au, 73,60 Ar; Ord.

Nr. 13, Flur 15, Nr. 20/1, Ackerland, am Hofweg, 8,88 Ar; Ord. Nr. 14, Flur 15, Nr. 20/2, Ackerland, am Hofweg, 11,54 Ar, am Montag, dem 18. April 1955, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Zweigstellengerichts Herbstein, versteigert werden.

Bei Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist schriftliche Genehmigung des Landwirtschaftsamtes bzw. des Bauerngerichts Lauterbach, je nachdem ob der Steigerer weniger oder mehr als 1 ha Land erwerben will, vorzulegen. — K 2/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 27. 11. 1954

Amtsgericht

**3545**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Melsungen, Band 71, Blatt 2536, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Januar 1955, vorm. 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Melsungen: Flur 17, Flurstück 428/10, Hof- und Gebäudefläche, Georgengasse 3, 21,15 Ar; Flur 17, Flurstück 473/11, Hof- und Gebäudefläche, Gerbergasse Haus Nr. 3 und 16, 22,69 Ar; Flur 13, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Gerbergasse 14, 1,66 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 1. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Mühlenbesitzer Bernhard Zilch, Melsungen, eingetragen. Die Zwangsversteigerung erfolgt aus den in Abt. III unter Nr. 2, 3a und 3b des Grundbuchs für die Kreis- und Stadtparkasse Melsungen eingetragenen Grundschulden bzw. Sicherungshypotheken. Der Geschäftswert wird auf 200 000,— DM festgesetzt. — K 1/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Melsungen, 15. 11. 1954

Amtsgericht

**3546**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Geisenheim/Rhein Band 46 Blatt Nr. 1833 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, 7. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Rüdesheim/Rh., Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Geisenheim, lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 285/68, L.-B. 2389, G.-B. 519, Hof- und Gebäudefläche Hospitalstr. 30, 17,34 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 286/67, G.-B. 519, Hofraum Schorchen, 0,33 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 11. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bernhard Martin Kremer und Margarete, geb. Kastenholz, Geisenheim/Rheingau, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. — 3 K 26/52 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 29. 11. 1954

Amtsgericht

**3547**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 41, Blatt 1301, eingetragene Grundstück, Flur C, Flurstück 89/49, bebauter Hofraum, in der Kohlgrube Nr. 8, 29,52 Ar, zur Hälfte des Johannes Berlett, am 1. Februar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in

Schlüchtern, Zimmer 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Obstgärtner Johannes Berlett und Ehefrau Katharina, geb. Wenig, in Schlüchtern, je zur Hälfte, eingetragen. — K 15/54 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Schlüchtern, 27. 11. 1954

Amtsgericht

**3548**

Zwangsvollstreckung: Am Sonnabend, dem 29. Januar 1955, vorm. 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Nauborn, Band 33, Blatt 1043 (eingetragene Eigentümerin am 11. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Mechanikers Richard Borkert, Anna, geb. Theiß, in Nauborn, Kirmesgrund) eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 39, Flur 15, Nr. 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Kellerberg, 5,45 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 15, Nr. 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Kellerberg, 0,07 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 5300,— DM. — 6 K 14/53 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3549**

Zwangsvollstreckung: Am Samstag, dem 29. Januar 1955, vorm. 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wißmar, Band 45, Blatt 1597 (eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gewerbetreibender August Hinkel, in Wißmar), eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Gännsberg, 14,92 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 20 500,— DM. — 6 K 18/53 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 12. 1954

Amtsgericht

**3550**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 247, Blatt 3707, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. Januar 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3, Wiesbaden, Kartenblatt 64, Parzelle 1694/20 etc., 5,07 Ar, bebauter Hofraum, Eltviller Straße 1.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Edmund Frey in Basel eingetragen. — 61 K 49/52 —

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

Amtsgericht

**3551**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 167, Blatt 3268, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Februar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenblatt 40, Parz. 24, Ackerland, Kleinhäuser 2. Gew., 25,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Bernhard Steinmetz in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen.  
— 61 K 21/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3552**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 24, Blatt 480, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. Januar 1955, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5, Wiesbaden, Kartenblatt 145, Parzelle 34/1, Hof- und Gebäudefläche,

Ruhbergstraße 17, 7,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Gilch, Johanne, geb. Krell, in Wiesbaden eingetragen.  
— 61 K 42/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3553**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biebrich, a) Band 170, Blatt 3547, b) Band 174, Blatt 3619, c) Band 44, Blatt 809, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. Januar 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Zu a) Blatt 3547: Lfd. Nr. 1, Biebrich, Flur 52, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Lutherstr. 3, 1,80 Ar.

Zu b) Blatt 3619: Lfd. Nr. 1, Biebrich, Flur 51, Flurstück 30/7, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 7, 5,01 Ar.

Zu c) Blatt 809: Lfd. Nr. 1, Biebrich, Flur 54, Flurstück 33; lfd. Nr. 2, Biebrich, Flur 54, Flurstück 32; lfd. Nr. 3, Biebrich, Flur 54, Flurstück 119/31; lfd. Nr. 4, Biebrich, Flur 54, Flurstück 158/31; a) Vorderhaus Nr. 21 mit abgetrenntem Abort nebst Hofraum, b) Vorderhaus Nr. 23 mit Hofraum, c) Hinterbau, d) Holzstall, Elisabethenstr. 21/23, 1,40 Ar, 0,63 Ar, 0,03 Ar, 0,11 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu a) Kaufmann Alfred Häusser zu Wiesbaden-Biebrich, zu b) Unternehmer Alfred Häusser in Wiesbaden-Biebrich, zu c) Karl Arthur Häusser, geb. am 31. Oktober 1938, Wiesbaden-Biebrich, eingetragen.  
— 61 K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 11. 1954 **Amtsgericht**

**Der sichere Weg:**

**Deutsche Bausparkasse DBS (eGmbH)**  
Darmstadt · gegründet 1925

Gebietsleitung Mittel-Hessen:  
Rechtsbeistand **Wilh. Schäfer**  
Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 92, Ruf. 343  
Vors. d. Landesverbandes Hessen der DBS.

Mit Rücksicht auf das Weihnachtsfest 1954 und das Neujahrsfest 1955 muß der Versand der Ausgaben Nr. 52/54 und Nr. 1/55 des Staats-Anzeiger vorverlegt werden.

Die Ausgabe 52/54 mit Datum vom 25. 12. 1954 wird bereits am 24. 12. 1954 und die Ausgabe 1/55 mit Datum vom 1. 1. 1955 am 31. 12. 1954 in den Händen der Leser sein.

Mit dieser notwendigen Vorverlegung des Druckes ist die **Früherlegung des Anzeigenschlusses** verbunden.

### Anzeigenschluß:

für die Ausgabe 52/54 vom 25. 12. 54 am **18. 12. 1954**

für die Ausgabe 1/55 vom 1. 1. 1955 am **24. 12. 1954**

**STAATS-ANZEIGER** für das Land Hessen

WIESBADEN · Herrnmühlgasse 11 · Postschließfach 909

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 00. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Vorliegende Ausgabe: 24 Seiten — Auflage 8500.